

68. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Flecken Aerzen „Fläche für Windenergieanlagen“

Begründung - Teil I

Stand: Entwurf zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB,
Oktober 2023

Auftragnehmer:



Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Verfasser:

Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Dr.-Ing. Ass. jur. Alexander Reiß

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Planungsgrundlagen..... | 5 |
| 1.1 | Planungsgeschichte und Planungsanlass..... | 5 |
| 1.2 | Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung | 6 |
| 1.3 | Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung..... | 6 |
| 1.4 | Überörtliche Planungen, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung | 6 |
| 1.4.1 | Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und seine planerische Umsetzung in Niedersachsen | 6 |
| 1.4.2 | Landesregelungen zur Windenergie, Landesraumordnung und Windenergieerlass 2021..... | 7 |
| 1.4.3 | Regionale Raumordnung | 8 |
| 1.4.4 | Landschaftsplanung | 8 |
| 1.4.5 | Flächennutzungsplanung | 9 |
| 2 | Planinhalt. | 9 |
| 2.1 | Rechtfertigung der Planergänzung für die Windenergienutzung..... | 9 |
| 2.2 | Rechtfertigung der Ergänzungsfläche Grießem im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzepts | 11 |
| 2.3 | Zur Eignung der Suchfläche 3 als ergänzende Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung | 13 |
| 2.4 | Zur Betroffenheit der Suchfläche 3 von einzelnen Belangen | 15 |
| 2.4.1 | Betroffenheit durch Wasserschutzgebiete Zonen I und II und durch Heilquellenschutzgebietszonen | 15 |
| 2.4.2 | Betroffenheit durch den Naturpark Weserbergland..... | 17 |
| 2.4.3 | Betroffenheit durch Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile..... | 17 |
| 2.4.4 | Betroffenheit durch Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild | 18 |
| 2.4.5 | Betroffenheit von artenschutzfachlich relevanten Belangen | 18 |
| 2.4.6 | Betroffenheit durch Belange des Militärs und der Luftfahrt (militärisch und zivil)..... | 20 |
| 2.4.7 | Betroffenheit durch Infrastrukturtrassen | 21 |
| 2.4.8 | Betroffenheit durch Einkreisung | 22 |
| 2.4.9 | Ergebnis der Abwägung der Belange | 23 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 3 | Begründung der Beibehaltung der Konzentrationsflächen aus dem Flächennutzungsplan von 1999 und Substantialität..... | 27 |
| 3.1 | Einschränkung der Anwendung des aktualisierten gesamträumlichen Konzepts | 27 |
| 3.2 | Prüfung der Substantialität der Flächenzuweisung insgesamt | 29 |
| 4 | Begründung der textlichen Darstellung und der Hinweise..... | 31 |
| 4.1 | Textliche Darstellung (TD): ART DER BAULICHEN NUTZUNG..... | 31 |
| 4.2 | Nachrichtliche Übernahmen | 33 |
| 4.2.1 | Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 4 BauGB..... | 33 |
| 4.2.2 | Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen) gemäß § 5 Abs. 4 BauGB..... | 33 |
| 4.2.3 | Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet..... | 33 |
| 4.3 | Hinweise ohne Darstellungscharakter | 33 |
| 4.3.1 | Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet..... | 33 |
| 4.3.2 | Luftverteidigungsradaranlage der Bundeswehr | 33 |
| 4.3.3 | Hubschraubertiefflugkorridor und Jettieffflugkorridore der Bundeswehr..... | 34 |
| 4.3.4 | Telekommunikationslinien / Richtfunktrassen..... | 34 |
| 4.3.5 | Artenschutz / Genehmigungsverfahren | 34 |
| 4.3.6 | Archäologische Belange..... | 35 |
| 5 | Ergebnisse der Beteiligungen..... | 36 |
| 5.1 | Überblick über die Verfahrensschritte | 36 |
| 5.2 | Beteiligungsverfahren zur 68. Änderung | 37 |
| 5.3 | Beteiligung der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung..... | 38 |
| 6 | Flächenbilanz..... | 38 |
| 7 | Kostenschätzung..... | 39 |
| 8 | Quellen | 39 |
| 9 | Anhang: Unberührt bleibende Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan..... | 39 |
| 9.1 | Fläche „Lachemer Forst“ | 40 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 9.2 | Fläche „Scharben“ | 40 |
| 9.3 | Fläche „Im unteren Felde / Heerstraßenbreite“ | 41 |
| 9.4 | Fläche „Am Berge“ | 41 |

1 Planungsgrundlagen

1.1 Planungsgeschichte und Planungsanlass

Mit der **18. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Flecken Aerzen wurden im Jahr **1999 insgesamt vier Flächen für Versorgungsanlagen** mit der Zweckbestimmung „Flächen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplan eingefügt. In drei der vier Flächen sind mittlerweile Windenergieanlagen in Betrieb:

- „Lachemer Forst“, ca. 61,4 ha – 3 WEA mit je 3,3 MW und 200-212 m Gesamthöhe, 2017 errichtet.
- „Im unteren Felde/Heerstraßenbreite (östlich Reinerbeck), ca. 18,3 ha – 3 WEA mit je 1,5 MW und 123 m Gesamthöhe, 2001 errichtet.
- „Am Berge“ (Reinerbeck/westliche Gemeindegrenze), ca. 2,1 ha – 1 WEA mit 1,8 MW und 100 m Gesamthöhe, 2003 errichtet.
- „Scharben“ (Schevelstein/westliche Gemeindegrenze), ca. 2,7 ha – keine WEA

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Fleckens Aerzen hat am 23.08.2018 den Beschluss gefasst, die Planung für Windenergieanlagen im Gemeindegebiet den inzwischen stark veränderten sachlichen und rechtlichen Umständen anzupassen. Dies sollte zunächst durch einen selbstständigen **sachlichen Teilflächennutzungsplan** im Sinne des § 5 Abs. 2b BauGB geschehen.

Mit Beschluss vom 22.06.2023 wurde dieses **Verfahren zwecks integrierender Vereinfachung des Verfahrens umgestellt**: Das Verfahren sollte nunmehr als **Änderung** des vorhandenen Flächennutzungsplans fortgeführt werden.

Mit der angestrebten **58. Änderung** des Flächennutzungsplans sollten zunächst zwei Konzentrationsflächen dargestellt werden – zum ersten durch Übernahme der vorhandenen Fläche „Lachemer Forst“ (siehe oben), zum zweiten durch eine neue Fläche bei Grießem. Die drei übrigen der mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1999 ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen sollten aufgehoben werden.

Im Verlauf des Planungsprozesses zur 58. Änderung zeigte sich jedoch deutlicher Widerstand gegen die Aufhebung der 1999 ausgewiesenen, weitgehend mit WEA bebauten Flächen. Das führte zu dem Entschluss, die vorhandene Planung unberührt bleiben zu lassen und dem Flächennutzungsplan – zur Förderung der Windenergienutzung - nur noch eine **weitere Fläche für Windenergieanlagen südlich des Ortsteils Grießem** hinzuzufügen. Zur Umsetzung dieser geänderten Planungsabsichten wurde das Verfahren der 58. Änderung eingestellt und zugleich ein neuer Aufstellungsbeschluss zur Einfügung der Fläche südlich Grießem gefasst. Die nun beabsichtigte Änderung stellt die **68. Änderung** des Flächennutzungsplans der Gemeinde Flecken Aerzen dar. **Die nachfolgende Begründung dient der Erläuterung dieser 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Flecken Aerzen.**

1.2 Planungserfordernis sowie Ziele und Zwecke der Planung

Durch die Ausweisung der neuen Konzentrationsfläche verfolgt die Gemeinde Flecken Aerzen das Ziel, einen Beitrag zur Erreichung der **Klimaziele** zu leisten, wie sie u.a. im **Windenergieerlass 2021** des Landes Niedersachsen beschrieben werden.¹ Dieses Ziel verfolgt die Gemeinde auch vor dem Hintergrund des Gesetzes zur "Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20.7.2022 (BGBl. I 2022, S. 1353 ff.). Mit der Planung soll erreicht werden, dass die Gemeinde Flecken Aerzen Flächen für die Windenergie möglichst in dem vom Windenergieerlass des Landes Niedersachsen empfohlenen **Umfang von mindestens 7,02 % der Potenzialflächen** bereithält.

Für die in Aussicht genommene zusätzliche Fläche südlich Grießem liegt beim Landkreis Hameln-Pyrmont bereits ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von drei Windenergieanlagen auf einer landwirtschaftlichen Fläche vor (Bereich Papenberg; an der Gemeindegebietsgrenze zu Bad Pyrmont), über den noch nicht rechtsverbindlich entschieden wurde.

Mit der kraft Gesetzes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. der Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB mit den Konzentrationsflächen verbundenen **Ausschlusswirkung** soll verhindert werden, dass es zu einer ungeordneten Zersiedlung der Landschaft durch einzelne oder mehrere Windenergieanlagen an aus der Sicht der Gemeinde Flecken Aerzen dafür nicht geeigneten Standorten kommt.

1.3 Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

Der **Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung** besteht nur aus der Ergänzung der bereits festgelegten Konzentrationsflächen um die neue Fläche südlich „Grießem“. Die Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet ist bereits mit den vorhandenen Flächen verbunden.

1.4 Überörtliche Planungen, Fachplanungen und Flächennutzungsplanung

1.4.1 Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und seine planerische Umsetzung in Niedersachsen

Mit dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) hat der Bundesgesetzgeber das Ziel festgelegt, dass bis Ende des Jahres 2027 1,4 % und bis Ende 2032 2 % der Bundesfläche für die Windenergienutzung ausgewiesen werden müssen.

Im WindBG wird dabei eine Verteilung sogenannter "**Flächenbeitragswerte**" auf die **Bundesländer** vorgenommen.

¹ Gem. RdERI. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 – MU-52-29211/1/305: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) – im Folgenden auch: **Windenergieerlass 2021**

Hiernach hat das **Land Niedersachsen** bis zum 31.12.2027 1,7 % und bis zum 31.12.2032 2,2 % der Landesfläche für die Windenergie in Form sogenannter Windenergiegebiete zu sichern.

Das Land Niedersachsen hat am 06.02.2023 **Teilflächenziele** für die einzelnen Träger der Regionalplanung in Niedersachsen vorgestellt. Grundlage für die Differenzierung der Teilflächenziele je Planungsraum bildet eine Windpotenzialstudie im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), die im Entwurf vorliegt. Die Teilflächenziele und damit in Summe der niedersächsische Flächenbeitragswert in Höhe von 2,2 % der Landesfläche (und bzgl. des Zieldatums abweichend von der Bundesvorgabe) sollen schon bis zum 31.12.2026 (§ 2 Abs. 2 NWindBG-Entwurf) erreicht werden. Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Begrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out).

Bei der Ergänzungsfläche südlich Griessem gilt das Rotor-Out-Prinzip, soweit die Fläche nicht an Wald angrenzt.

1.4.2 Landesregelungen zur Windenergie, Landesraumordnung und Windenergieerlass 2021

Fehlende gesetzliche Regelung zu Siedlungsabständen auf der Basis des § 249 Abs. 3 BauGB

Seit 2020 besteht für die Bundesländer auf der Basis des § 249 Absatz 3 BauGB die Möglichkeit, Mindestabstände zu Siedlungsflächen zu bestimmen. Das Land Niedersachsen hat von dieser Möglichkeit bislang keinen Gebrauch gemacht.

Geltendes Landes-Raumordnungsprogramm:

Die Niedersächsische Landesregierung hat das **Landes-Raumordnungsprogramm** (LROP) fortgeschrieben.

Das Änderungsverfahren hat im November 2019 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten begonnen. Anfang 2021 bestand die Möglichkeit, zu einem ersten Entwurf der Änderungsverordnung Stellung zu nehmen, Anfang 2022 wurde die Konsultation zum zweiten Entwurf der Änderungsverordnung durchgeführt. Ende März 2022 fanden Videokonferenzen als Ersatz für Erörterungstermine statt.

Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

Für die Konzentrationsfläche südlich Griessem ist nur die Ziel-Festlegung im Kapitel 4.2.1 (Erneuerbare Energien) des LROP relevant, wonach in Vorrang- und Eignungsgebieten keine Höhenbegrenzungen für Windkraftanlagen festgelegt werden sollen. Für den Bau von Windenergieanlagen in der Fläche Griessem ist in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans keine Höhenbegrenzung vorgesehen.

Windenergieerlass

Der fortgeschriebene Windenergieerlass des Landes Niedersachsen liegt in der **Fassung der Bekanntmachung vom 20.7.2021** vor und ist am 02.09.2021 in Kraft

getreten.² Für die Gemeinde Flecken Aerzen hat der Windenergieerlass 2021 gemäß Ziffer 1.4 „Anwendungsbereich“ die Wirkung einer Orientierungshilfe für die Abwägung.

Vorgabe zum Umfang der auszuweisenden Flächen

Im Windenergieerlass 2021 wird für den Anteil der ausgewiesenen Konzentrationsflächen an den Potenzialflächen als Indiz für den substanziell ausreichenden Raum ein Wert von 7,05% der Potenzialflächen angegeben (Kapitel 2.14 des Erlasses und Anlage 1; der Windenergieerlass geht dabei von einem Flächenbedarf von 0,5 ha pro Anlage aus; vgl. Kapitel 2.13 des Erlasses). Dies wurde im Rahmen der Planung für die Fläche südlich Grießem berücksichtigt (siehe dazu die Flächenbilanz – Kapitel 7 dieser Begründung).

1.4.3 Regionale Raumordnung

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) ist mittlerweile nicht mehr in Kraft. Es ist gemäß § 5 Abs. 7 Satz 5 NROG im Jahr 2022 ausgelaufen. Eine Lenkungswirkung auf die ursprünglichen regionalen Vorranggebiete hin gibt es damit nicht mehr. Es liegt nunmehr ein Fortschreibungs-Entwurf des RROP mit Stand 2021⁴ vor, dessen Aussagen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (Grundsatzcharakter) in der Planung zu berücksichtigen sind. Der Entwurf wird derzeit komplett überarbeitet. Eine erneute Auslegung ist 2024 zu erwarten.

In der Planung für Grießem wurde berücksichtigt, dass der **Entwurf des RROP** folgende Aussagen trifft:

- Suchfläche 3 (Grießem): Vorbehaltsgebiet für Natur und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung.

1.4.4 Landschaftsplanung

Für den Landkreis Hameln-Pyrmont wurde der **Landschaftsrahmenplan Landkreis Hameln-Pyrmont (Stand 2001)** erarbeitet. Er enthält zahlreiche für die vorliegende Planung relevante Aussagen, die im Umweltbericht bei den einzelnen Schutzgütern ausgewertet und in der Abwägung berücksichtigt wurden.

Der Landschaftsrahmenplan enthält insbesondere folgende Planungskarten, die ausgewertet und in die Abwägung auch hinsichtlich der Fläche südlich Grießem einbezogen wurden:

- Karte 1: Arten und Biotope
- Karte 2: Landschaftsbild

² Gem. Rderl. d. MU, d. ML, d. MI, d. MW v. 20.7.2021: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), MU-52-29211/1/305; Inkrafttreten: 2.9.2021: Der Bezugserrlass ist mit Ablauf des 1.9.2021 außer Kraft getreten. In Bezug auf den Artenschutz sind die Nummern 4 und 5 der Anlage 1 und Anlage 2 des Bezugserrlasses weiterhin anzuwenden.

- Karte 3: Boden
- Karte 8: Zielkonzept,
- Karte 9: Schutzgebietenkonzept
- Textkarte T 17: Erholung
- Textkarte T 19: Energiewirtschaft – Windenergie.

Nähere Ausführungen hierzu enthält der Umweltbericht.

1.4.5 Flächennutzungsplanung

Mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden **1999 insgesamt vier Flächen für Versorgungsanlagen** mit der Zweckbestimmung „Flächen für Windenergieanlagen“ mit Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet dargestellt.

- a) „Lachemer Forst“, ca. 61,4 ha
- b) „Scharben“ (Schevelstein/westliche Gemeindegrenze), ca. 2,7 ha.
- c) „Im unteren Felde/Heerstraßenbreite (östlich Reinerbeck), ca. 18,3 ha
- d) „Am Berge“ (Reinerbeck/westliche Gemeindegrenze), ca. 2,1 ha

Die genannten Flächenfestlegungen bleiben von der 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Flecken Aerzen **unberührt**. Mit der 68. Änderung wird im Wege der Planergänzung nach § 245e BauGB nur eine weitere Fläche hinzugefügt.

2 Planinhalt.

2.1 Rechtfertigung der Planergänzung für die Windenergienutzung

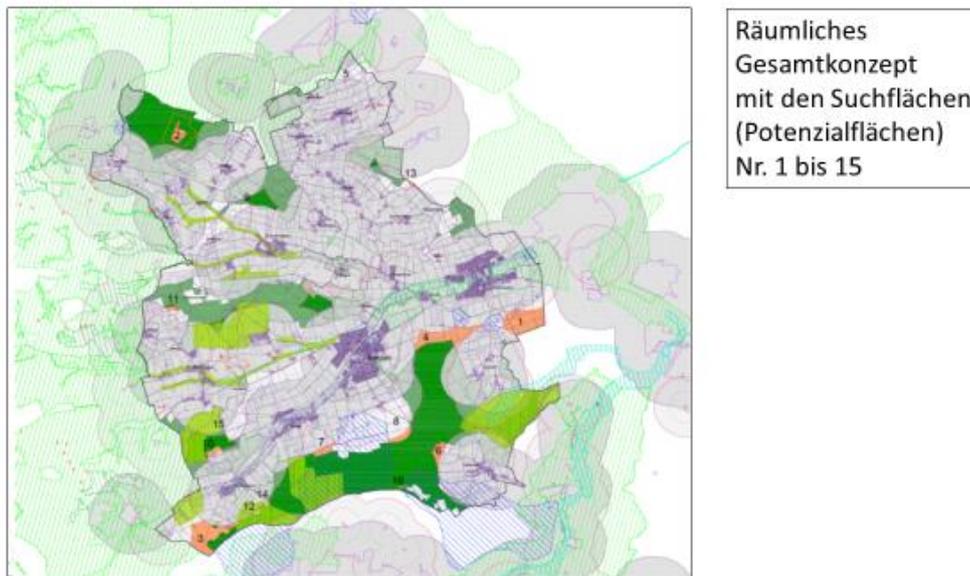
Mit der 68. Änderung wird dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Flecken Aerzen im Wege der Planergänzung nach § 245e BauGB eine weitere Fläche für die Windenergienutzung hinzugefügt. Der § 245e BauGB regelt die Rechtfertigung einer solchen Flächenergänzung durch Abwägung wie folgt:

Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.

Im vorliegenden Fall wird die Ermächtigung des Gesetzes, von dem Planungskonzept, dass der Abwägung über bereits dargestellt Flächen zu Grunde gelegt wurde, abzuweichen (sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden), in der Form Gebrauch gemacht, dass das räumliche Gesamtkonzept insgesamt den seit 1999 eingetretenen rechtlichen und sachlichen Veränderungen angepasst wird. In diesem (nachfolgend erläuterten) **aktualisierten räumlichen Gesamtkonzept** ist die neue

Fläche bei Grießem als Suchfläche=Potenzialfläche 3 vollständig enthalten (vgl. die nachfolgende Abbildung: Aktualisiertes Räumliches Gesamtkonzept – verkleinert).

Karte: räumliches Gesamtkonzept mit Suchflächen – Stand: nach frühzeitiger Beteiligung



Der Flächenumfang der neuen Fläche überschreitet zwar die im BauGB enthaltene „Freigrenze“ für Ergänzungen von 25 %. Die neue Fläche bei Grießem ergänzt die vorhandenen Flächen (84,5 ha) mit zusätzlichen 49,8 ha um ca. 59 %. Die **Grundzüge der Planung** von 1999 werden trotz der Überschreitung der „Freigrenze“ dadurch erhalten, dass die neue Fläche bei Grießem der im Norden des Gebiets der Gemeinde Flecken Aerzen bereits vorhandenen Fläche „Lachemer Forst“ als spiegelbildliche Ergänzung im Süden hinzugefügt und insgesamt die planerische Strategie beibehalten wird, die Nutzung der Windenergie in Aerzen im Westen des Gemeindegebiets zu konzentrieren. Damit sollen die stärker besiedelten Bereiche im Osten und die Umgebung des Hauptortes Aerzen freigehalten werden. Zudem gehört es für die Gemeinde Flecken Aerzen zu den Grundzügen der Planung, Waldgebiete soweit möglich nicht in Anspruch zu nehmen. Einzelheiten der Flächenbereitstellung, der Flächenauswahl und deren Rechtfertigung ergeben sich aus der nachfolgenden Darstellung des aktualisierten räumlichen Gesamtkonzepts.

Das Räumliche Gesamtkonzept (RGK) für die Gemeinde Flecken Aerzen wurde in den von der Rechtsprechung geforderten Stufen entwickelt:

- Zuerst wurden schlechthin ungeeignete Flächen als **harte Tabuflächen** ausgeschieden.
- Danach wurden Flächen ausgeschieden, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde aus nachvollziehbaren Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (**Weiche Tabuflächen**).
- Die verbleibenden Flächen sind die sogenannten **Potenzialflächen**. Die Suchfläche 3 südlich Grießem als Konzentrationsfläche muss aus dem Fundus dieser Potentialflächen ausgewählt worden sein.

-
- Am Ende des Planungsprozesses muss der Windenergienutzung insgesamt „**substanziell Raum**“ gegeben worden sein³.

Für die hier zu rechtfertigende Ergänzungsfläche Grießem bedeutet dies Folgendes:

- Es muss zunächst nachgewiesen werden, dass die Ergänzungsfläche Grießem aus dem Fundus der abwäungsgerecht ermittelten Potenzialflächen ausgewählt worden ist.
- Sodann muss die Eignung speziell dieser Fläche als ergänzende Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung nachgewiesen werden. Bei diesem Nachweis kann die Erleichterung des § 249 Absatz 6 BauGB in Anspruch genommen werden. Danach ist es für die Rechtswirksamkeit des Plans unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind. Es muss also keine vergleichende Prüfung vorgenommen werden. Allerdings müssen die Grundzüge der Planung erhalten bleiben.
- Am Ende muss der Nutzung der Windkraft in Aerzen auch mit Hilfe der Ergänzungsfläche **substanziell Raum** verschafft worden sein.

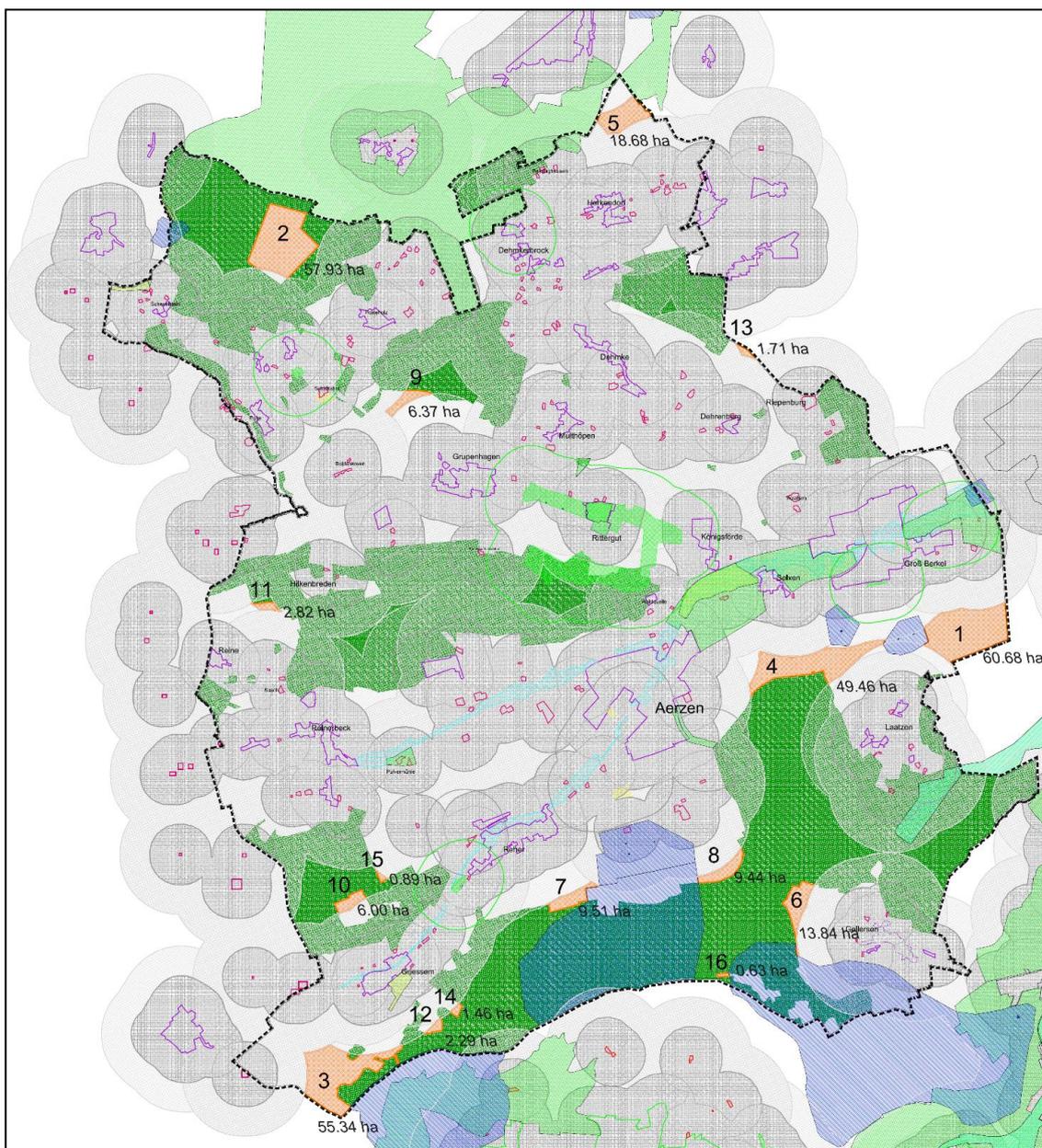
2.2 Rechtfertigung der Ergänzungsfläche Grießem im Rahmen des räumlichen Gesamtkonzepts

Die nachfolgende Abbildung mit der Wiedergabe der harten und weichen Tabuzonen des gesamträumlichen Konzepts zeigt, dass die Ergänzungsfläche Grießem aus dem Fundus der Potenzialflächen stammt. Es handelt sich um „Suchfläche 3“.

Die Flächen, für die **harte Tabukriterien** gelten, können aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen schlechthin nicht für die Nutzung der Windkraft bereitgestellt werden. Die Flächen, die **weichen Tabukriterien** unterliegen, wurden nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde Flecken Aerzen bestimmt. Die nachfolgende Abbildung zeigt, welche Flächen im Flecken Aerzen durch **harte und weiche** Tabukriterien gesperrt sind.

³ BVerwG, Urt. v. 11.4.2013 - 4 CN 2.12 -, NVwZ 2013, 1017, und BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und 2.11 -, BVerwGE 145, 231.

Karte: harte und weiche Tabuflächen – Stand: vor der frühzeitigen Beteiligung

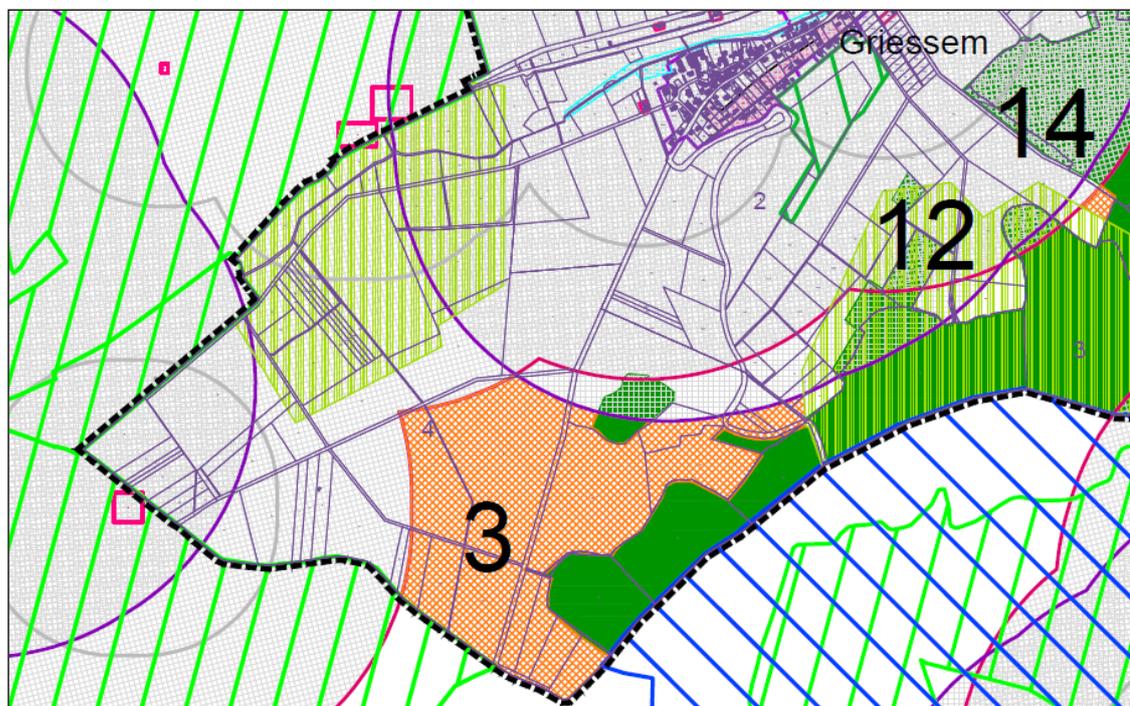


c) Ergebnis

Aus der Karte ergibt sich, dass die Fläche Grießem als Suchfläche 3 grundsätzlich zur Festlegung als Konzentrationsfläche zur Verfügung steht. Die zur Herstellung des gesamträumlichen Konzepts verwendeten Tatsachen und Argumente sind dem Räumlichen Gesamtkonzept als Erläuterung beigefügt. Das Räumliche Gesamtkonzept ist **Bestandteil der Verfahrensakte**.

2.3 Zur Eignung der Suchfläche 3 als ergänzende Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung

Die Suchfläche 3 stellt sich in vergrößerter Form als Ausschnitt aus dem räumlichen Gesamtkonzept wie folgt dar;



Die Eignung der Suchfläche 3 für die Festlegung als Konzentrationsfläche wurde anhand von mehreren, bei der Windenergieplanung generell bedeutsamen Kriterien überprüft:

| Allgemeine Kriterien | Anmerkungen / Begründung für Bedeutsamkeit des Kriteriums | Eignung der Suchfläche 3 |
|--|---|--|
| Flächengröße und Flächenzuschnitt der Suchflächen (empfohlen: mind. 20 ha) | Um mit der vorgesehenen Planung eine Konzentration von Windenergiestandorten zu erreichen, wurde als Abwägungskriterium eine Mindestflächengröße von 20 ha für eine potenzielle Konzentrationsfläche bestimmt. Der Flächenzuschnitt kann insbesondere im Hinblick auf die Lage zur Hauptwindrichtung für die Eignung der Fläche (Windhöflichkeit einzelner Standorte) eine wichtige Rolle spielen. | Die Fläche südlich Griessem hat eine Größe von 49.8 ha. Sie ist der Größe nach unzweifelhaft geeignet. |

| Allgemeine Kriterien | Anmerkungen / Begründung für Bedeutsamkeit des Kriteriums | Eignung der Suchfläche 3 |
|---|---|---|
| Topographische Lage der Fläche (Höhe über NN) | Im topographisch stark bewegten Gemeindegebiet der Gemeinde Aerzen spielt die topographische Lage und Höhe über NN eine wichtige Rolle (Windhöffigkeit; Sichtbarkeit der Anlagen; Auswirkungen auf das Landschaftsbild). | Die Fläche südlich Griesem liegt in günstiger Höhenlage auf ansteigendem Hang. |
| Erschließung und Erschließbarkeit der Fläche | Die Erschließung und Erschließbarkeit spielt für die Flächenbewertung sowohl im Hinblick auf die Belange der Betreiber (Wirtschaftlichkeit) als auch von Natur- und Landschaft (Eingriffsnotwendigkeiten z.B. für den Wegebau) eine wichtige Rolle. | Die Fläche ist durch eine von Norden nach Süden verlaufende Kreisstraße (L426) und einen Gemeindeweg von Griesem aus gut erschlossen. |
| Windhöffigkeit | Die Windhöffigkeit spielt für die Eignung der Fläche eine entscheidende Rolle. Aufgrund der modernen Anlagentechnik können jedoch auch weniger windhöffige Standorte ggf. wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. | Die Windhöffigkeit der Fläche ist gut bis sehr gut. |
| Aktuelle Nutzung der Fläche, Vorbelastungen | Die aktuelle Nutzung der Fläche (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Erholung ...) und die bestehende Vorbelastung sind wichtige Faktoren für die Eignung der Fläche. | Die Fläche ist landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung kann im Wesentlichen auch nach der Aufstellung von WEA weiter ausgeübt werden. |
| Darstellungen im Flächennutzungsplan | Die Darstellung im Flächennutzungsplan definiert den mittelfristigen Planungshorizont der Gemeinde. | Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Darstellung als Sonderbaufläche für Windenergieanlagen kommt als überlagernde Darstellung hinzu. |
| Einschränkungen | Militärische Belange können im Einzelfall der Errichtung von | Eine Betroffenheit hinsichtlich |

| Allgemeine Kriterien | Anmerkungen / Begründung für Bedeutsamkeit des Kriteriums | Eignung der Suchfläche 3 |
|----------------------|---|---|
| | Windenergieanlagen entgegenstehen. | Hubschraubertiefflug- und Jettieffflugkorridoren ist im Einzelfall zu prüfen. |

Die Suchfläche 3 eignet sich nach alledem insbesondere aufgrund ihres **erheblichen Flächenpotenzials und der guten Windhöffigkeit**. Es gibt zwar Hinweise auf das Vorkommen von windenergiesensiblen Vogelarten in der Fläche und in der Umgebung. Eine Nutzung der Fläche ist aber vertretbar, da die artenschutzfachlichen Belange weitgehend durch den fachgesetzlich vorgegebenen Abstand zu den benachbarten Waldflächen berücksichtigt werden und die Avifauna in der weiten Umgebung ungestört bleibt. Zudem sind bei der Suchfläche 3 auch Restriktionen durch die Bundeswehr möglich.

Herausnahme von Teilbereichen aufgrund des Artenschutzes:

Um die Nicht-Nutzbarkeit von Teilbereichen, soweit bereits ersichtlich, schon vorab möglichst auszuschließen, wird der Empfehlung der artenschutzfachlichen Stellungnahme des Büros v. Luckwald gefolgt, die Abgrenzung der Konzentrationsfläche um (mindestens) 75 m von dem ‚Revierbereich Uhu‘ zurückzunehmen. Dadurch wird bei Anwendung des ‚Rotor-out-Prinzips‘ vermieden, dass sich die Rotorblätter der Windenergieanlagen über den benachbarten Waldflächen des Pyrmonter Waldes drehen. Zu den Einzelheiten des gebotenen Artenschutzes siehe das nachfolgende Kapitel 2.4.5.)

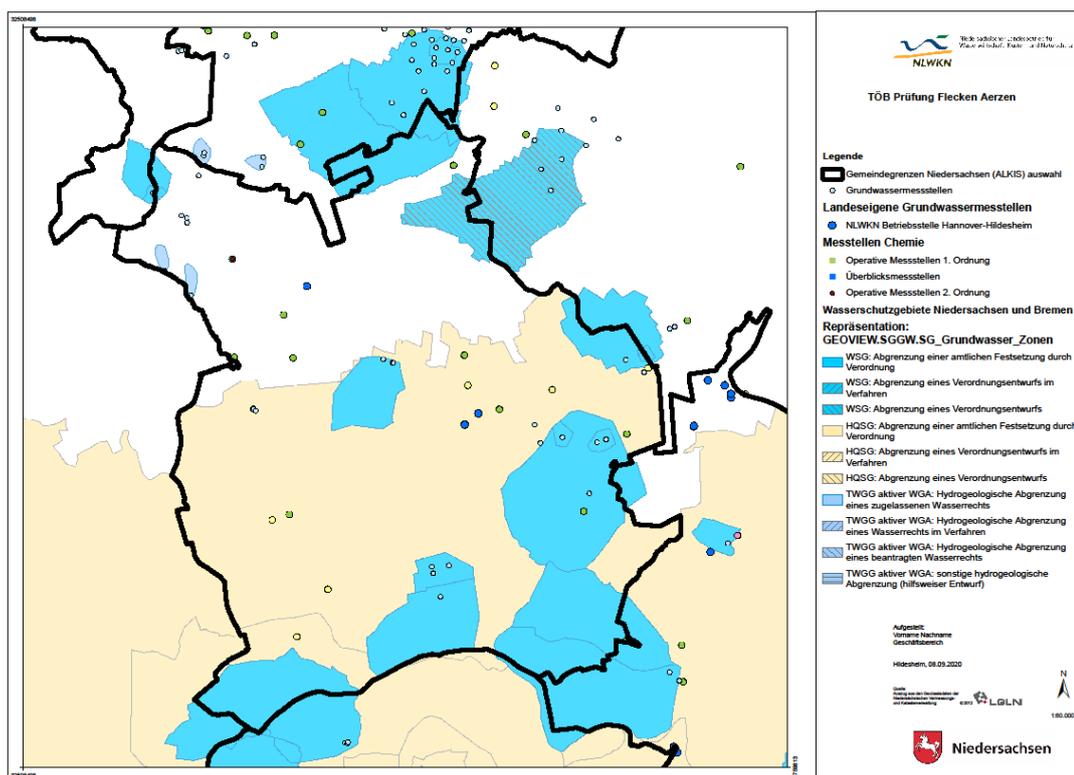
Ergebnis:

Die **Suchfläche 3** eignet sich aufgrund ihres **erheblichen Flächenpotenzials und der guten Windhöffigkeit**. Es gab zwar im Beteiligungsverfahren Hinweise auf die Bedeutung des Bereichs bzw. seiner Umgebung für windenergiesensible Vogelarten (**Rotmilan-Dichtezentrum, Fördermaßnahmen des Landes zur Unterstützung der Rotmilan-Population, Uhu-Lebensraum u.a.**). Ausweislich einer daraufhin in Auftrag gegebenen artenschutzrechtlichen Untersuchung, ist die Nutzung der Fläche dennoch unter bestimmten Maßgaben vertretbar. Sie musste nach Süden hin zugunsten des Uhureviere eingeschränkt werden.

2.4 Zur Betroffenheit der Suchfläche 3 von einzelnen Belangen

2.4.1 Betroffenheit durch Wasserschutzgebiete Zonen I und II und durch Heilquellenschutzgebietszonen

Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebietszonen sind im Hoheitsgebiet der Gemeinde Flecken Aerzen sehr flächenrelevant. Auch die Fläche südlich Grießem wird davon berührt.



Im Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen liegen Bereiche der Trinkwasserschutzzone III, III A und III B von **Trinkwasserschutzgebieten**.

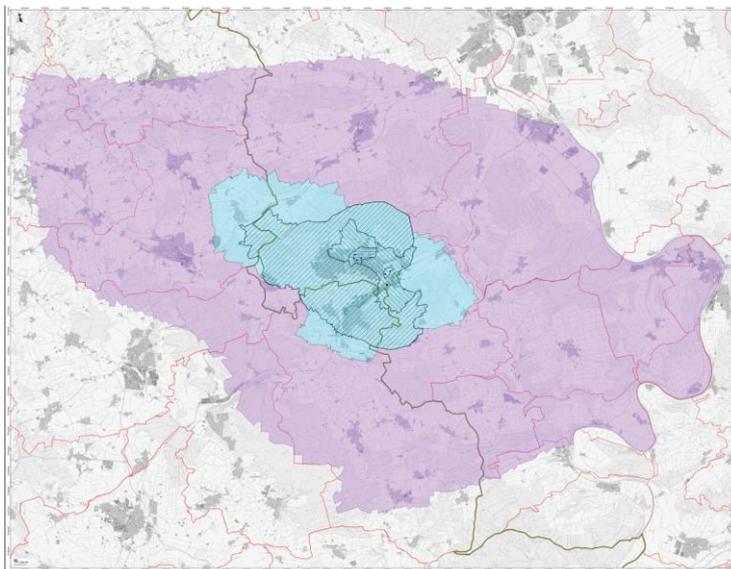
In dem über den Umkreis von 200 m hinausgehenden Einzugsbereich der Brunnen (**Schutzzone III** von Wasserschutzgebieten) fällt das Gefährdungspotential aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte in dieser Zone sind hier nach Einzelfallprüfung grundsätzlich möglich.

Auch Teilbereiche des **Heilquellenschutzgebietes** WSG_GN: Bad Pyrmont liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen.⁴ Allerdings betrifft dies nur die Flächen der Schutzzone A und B. Die als harte Tabuflächen einzuordnenden Bereiche I und II der Trinkwasserschutzzone liegen komplett auf dem Gebiet der Stadt Bad Pyrmont. In den großflächigen quantitativen Schutzzonen A und B gilt für das Errichten, Erweitern und wesentliches ändern von baulichen Anlagen, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben, eine spezielle Genehmigungspflicht. Im Einzelfall kann sich aus den Regelungen zu Bodeneingriffen auch ein Verbot ergeben. Dies ist jedoch von den

⁴ Die Heilquellen in Bad Pyrmont sind durch die Verordnung über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannten Heilquellen in Bad Pyrmont beschlossen vom Kreisausschuss des Landkreises Hameln-Pyrmont, seit dem 28.04.2020 in Kraft, geschützt. Das Heilquellenschutzgebiet umschließt die Quellen und regelt über die Verordnung bestimmte Maßnahmen und Vorhaben in dem Plangebiet. Neben der Zulässigkeit von Maßnahmen bedürfen andere Vorhaben einer wasserrechtlichen Genehmigung nach der Heilquellenschutzgebietsverordnung, während andere Maßnahmen in den entsprechenden Schutzzonen gänzlich verboten sind.

konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls abhängig, weswegen sich diese Lage nur im Einzelfall, aber nicht flächenhaft als Hinderungsgrund für Windenergieanlagen auswirkt. Alles dies war nach Abwägung kein Anlass, die Suchfläche 3 nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.

Abbildung: Anlage zur Verordnung über das Heilquellenschutzgebiet WSG_GN: Bad Pyrmont



2.4.2 Betroffenheit durch den Naturpark Weserbergland

Das gesamte Gemeindegebiet von Aerzen liegt innerhalb des Naturparks Weserbergland.

§ 20 NNatSchG⁵ bestimmt, dass Naturparke in Niedersachsen abweichend von § 27 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG großenteils aus Landschaftsschutzgebieten oder Naturschutzgebieten bestehen müssen. Windkraftanlagen sind im Naturpark nach der Schutzkonzeption des Naturparks nicht von vornherein ausgeschlossen. Zwar führen sie regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, andererseits soll in Naturparks eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert werden, wozu auch Maßnahmen des Klimaschutzes und der Förderung erneuerbarer Energien gehören können. Die Lage der Suchfläche 3 im Naturpark Weserbergland wurde daher nicht als Ausschlussgrund für die Eignung als Konzentrationsfläche verwendet.

2.4.3 Betroffenheit durch Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile

Der Niedersächsische Windenergieerlass 2021 führt zu den drei Tatbeständen Folgendes aus:

⁵ Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) v. 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104).

In gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 24 NNatSchG), Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG, § 21 NNatSchG) und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG, § 22 NNatSchG) sind WEA aufgrund der gesetzlichen Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung in der Regel ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser kleinflächigen Bereiche durch ein Vorrang-/Eignungsgebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine entsprechende Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. sicherzustellen. Auf die gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile ist bereits in der Begründung zur Regional- und Bauleitplanung geeignet hinzuweisen.

Für Naturdenkmale enthält § 21 NNatSchG i.V.m. § 28 BNatSchG das Verbot aller Handlungen die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder verändern. Diese Gebiete von nur kleiner bis mittlerer Gebietsgröße stellen keinen Grund dafür dar, der Suchfläche 3 die Eignung als Konzentrationsfläche abzuspochen.

Die Fläche Grießem weist ein **Baumdenkmal** auf (westlich Grießem, ND-HM 165). Dieses Naturdenkmal schließt den Bau von Windkraftanlagen nur an exakt demselben Standort aus. Da es sich aber nur um einen kleinflächigen Tatbestand handelt, schließt dies die Ausweisung der Konzentrationsfläche in dem Bereich nicht aus. Das Verbot der Beeinträchtigung des Denkmals muss dann im Genehmigungsverfahren eingehalten werden.

2.4.4 Betroffenheit durch Bereiche mit gehobener Bedeutung für das Landschaftsbild

Windenergieanlagen haben erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Durch die Unterschutzstellung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet wird für große Landschaftsbereiche im Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen bereits ein wirksamer Schutz gewährleistet. Die Fläche Grießem liegt weder im NSG noch im LSG.

Der **Landschaftsrahmenplan** des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) enthält in seiner Karte 2 – Landschaftsbild – eine Kategorisierung der Bedeutung des Landschaftsbildes in den jeweiligen Bereichen in fünf Stufen (sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch). Die Bewertung des Landschaftsbildes durch den Landschaftsrahmenplan sowie der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde auf die sehr hohe Bedeutung des Bereichs für das Landschaftsbild wurden in die Abwägung einbezogen. Die Aussagen des Landschaftsrahmenplans werden im Umweltbericht näher ausgewertet und dokumentiert.

Die Bedeutung der Fläche Grießem für das Landschaftsbild führte im Ergebnis der Abwägung mit den Belangen des Klimaschutzes und der Gewinnung erneuerbarer Energie nicht dazu, von der Festlegung der Fläche Grießem als Konzentrationsfläche abzusehen. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidbar und müssen ausgeglichen werden.

2.4.5 Betroffenheit von artenschutzfachlich relevanten Belangen

Das Vorkommen von windenergiesensiblen Arten kann zum kompletten Ausschluss der Eignung einer Fläche oder auch „nur“ zu Einschränkungen für die Windenergienutzung

in bestimmten Teilflächen führen. Daher müssen artenschutzfachliche Tatbestände bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geprüft werden. Diese Prüfung kann zwei Ergebnisse haben:

- Wenn die fachliche Prüfung ergibt, dass für den Artenschutz relevante Sachverhalte im in Aussicht genommenen Gebiet in so hoher Dichte vorhanden sind, dass mit der Genehmigung von Anlagen praktisch nicht gerechnet werden kann, dann darf dieses Gebiet nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden. Der Plan wäre dann nicht vollziehbar, damit nicht erforderlich i.S. § 1 Abs. 3 BauGB und daher rechtswidrig.

Dieser sperrende Sachverhalt liegt hier nicht vor.

- Wenn nur im Einzelfall an bestimmten Standorten mit Behinderungen für Windenergieanlagen wegen des Artenschutzes gerechnet werden muss, darf die Fläche weiterhin Gegenstand der Planung sein. Die eingeschränkte Eignung muss in die weitere Abwägung eingehen.

Auch die weitere Abwägung hat hier nicht zum Ausschluss der Suchfläche 3 geführt. Etwaigen Konflikte mit möglichen Uhu-Standorten wurden durch einen entsprechend eingeschränkten Zuschnitt der Fläche (75m-Abstand als Puffer zum Revierbereich Uhu) vorgebeugt. Bei der Prüfung der Eignung der in Aussicht genommenen Fläche Grießem wurden verwendet:

- Karte 1 – Arten und Biotope des Landschaftsrahmenplans Hameln Pyrmont (2001)
- Fachgutachten des Büros von Luckwald zur Suchfläche 3 und Umgebung
- Alle Hinweise von Seiten der Naturschutzbehörden, von Naturschutzverbänden und von sachkundigen Personen aus den Beteiligungsverfahren.
- Leitfaden Artenschutz Niedersachsen.

Näheren Ausführungen zu den Ergebnissen der Begutachtungen und deren Bewertung finden sich im Umweltbericht und den Anlagen zum Umweltbericht.

Ein Antragsteller für Windkraftanlagen in der Gemeinde Flecken Aerzen muss zwar - wenn er den Antrag bis zum 30.06.2024 stellt - gemäß § 6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes noch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchführen, sofern er den Antrag für eine Fläche stellt, für die bei der Aufnahme in den F-Plan eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden ist – was hier der Fall ist. Eine Prüfung der Belange des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren findet also insoweit nicht mehr statt.

Der Vorhabenträger ist und bleibt aber an alle rechtlichen Vorgaben, u.a. auch an die Verbotsvorschriften in § 44 BNatSchG gebunden. Wenn er sie nicht einhält, macht er sich möglicherweise nach § 71a BNatSchG strafbar. Die Vorschrift lautet (Auszug):

§ 71a Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. *entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 ein wildlebendes Tier einer besonders geschützten Art, die in ... der Richtlinie 2009/147/EG ... aufgeführt ist, tötet oder seine Entwicklungsformen zerstört,*
- 1a. *entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 Entwicklungsformen eines wild lebenden Tieres, das in ..der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist, aus der Natur entnimmt,*

2. entgegen § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein Tier oder eine Pflanze in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat oder be- oder verarbeitet, das oder die
- a) einer streng geschützten Art angehört, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist oder
 - b) einer besonders geschützten Art angehört, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt ist,

Insbesondere mit Rücksicht auf diese Strafbewehrung muss jeder Vorhabenträger unabhängig davon, ob er zu einer förmlichen Umweltprüfung mit Umweltbericht und zum förmlichen Nachweis einer Artenschutzprüfung verpflichtet ist, eigenständig und eigenverantwortlich prüfen, ob die Vorschriften des BNatSchG von seinem Vorhaben eingehalten werden und dann auch die erforderlichen Konsequenzen daraus ziehen. Die Befreiung von der Berichterstattung nach § 6 WindBG bedeutet nicht, dass die zugrundeliegenden Vorschriften nicht eingehalten werden müssen.

2.4.6 Betroffenheit durch Belange des Militärs und der Luftfahrt (militärisch und zivil)

Im Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen und Umgebung sind ausweislich der Stellungnahme der Bundeswehr im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung⁶ und der vorhandenen Ortskenntnisse verschiedene Belange der Bundeswehr bzw. der militärischen Luftfahrt der Bundeswehr relevant:

- Luftverteidigungsradar Auenhausen
- Hubschraubertiefflugzone
- Jettieffflugkorridor
- Hubschraubertieffflugkorridor
- Hubschrauber Außenlandeplatz „Laatzen“
- Hubschrauberlandeplatz „Klein Goldbeck“

Der Luftverteidigungsradar Auenhausen wird grundsätzlich nicht gestört. Einzelheiten müssen im Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA geklärt werden.

Hubschraubertieffflugkorridor der Bundeswehr

Im Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen liegen Hubschraubertieffflugkorridore der Bundeswehr. Die Korridore sind insgesamt 3 km breit (1,5 km beidseits der Mittelachse). Die Hubschrauber fliegen darin in bis zu 30 m über den Grund. Die Suchflächen 1, 3 (Grießem), 4, 5, 7, 10 und 12-15 liegen innerhalb dieser Korridore.

Die Lage von Windenergieanlagen innerhalb dieser relativ schmalen Korridore ist in der Regel problematisch und kann zur Ablehnung der Genehmigung führen. Dennoch ist die Beurteilung eine Frage der Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA, wobei die Art des Einsatzes der Hubschrauber und die Topographie eine

⁶ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Stellungnahme vom 13.08.2020, gez. Herr Weinand; Telefonische Auskünfte von Herrn Weinand am 03.11.2020.

wichtige Rolle spielen.⁷ Daher wird der Sachverhalt nicht als Ausschlussgrund verwendet.

Für die Fläche Grießem ist nach Aussage der Stellungnahme des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 31.08.2023 (Untere Landesplanungsbehörde) - basierend auf den aktuellen Geodaten, die dem Landkreis Hameln-Pyrmont vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt worden sind - keine wesentliche Betroffenheit durch Hubschraubertiefflugstrecken festzustellen.

Jettieffflugkorridor der Bundeswehr – Streckenabschnitt militärisches Nachttiefflugsystem

Die Belange des **militärischen Luftverkehrs** (Streckenabschnitt militärisches Nachttiefflugsystem der Bundeswehr) wurden – nach Rücksprache mit der zuständigen Verwaltungsstelle der Bundeswehr⁸ – ebenfalls geprüft. Sie schließen die Einstufung der Suchfläche 3 als Konzentrationszone nicht aus.

Die Tieffflugkorridore sind 10 km breit. Die Jets fliegen in etwa 200 bis 220 m über Grund. Aufgrund der Breite der Korridore (Ausweichmöglichkeiten) und da bereits jetzt Bestandwindparks in den Tieffflugkorridoren liegen, muss der Tatbestand laut Auskunft der Bundeswehr nicht als Ausschlusskriterium gewertet werden. Vielmehr ist eine Einzelprüfung im Genehmigungsverfahren notwendig. Auf der Planurkunde wurde ein entsprechender Hinweis angebracht.

2.4.7 Betroffenheit durch Infrastrukturtrassen

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen; Gemeindestraßen

Die Fläche Grießem wird nicht vom überörtlichen Straßennetz oder von Gemeindestraßen erfasst, Sie wird nur von landwirtschaftlichen Wegen durchquert. Die Eignung der Fläche wird dadurch nicht eingeschränkt.

Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen, Gasleitungen)

Versorgungsleitungen, insbesondere **Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 30 KV** sind in der Sonderbaufläche Grießem nicht vorhanden.

Richtfunktrassen

Die Bundesnetzagentur weist darauf hin, dass durch die derzeit üblichen Bauhöhen von Windkraftanlagen, Richtfunktrassen beeinträchtigt werden können. **Die Betreiber der jeweiligen Trassen können von der Bundesnetzagentur erfragt werden.**

⁷ Stellungnahme der Bundeswehr vom 13.08.2020 und Telefongespräch am 03.11.2020 mit Herrn Weinand, Bundeswehr.

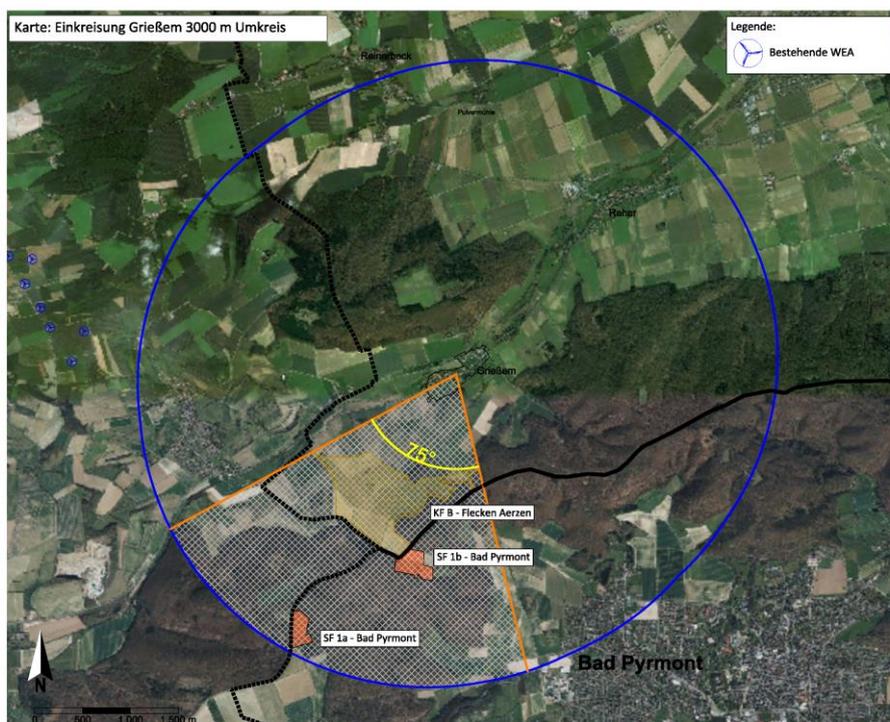
⁸ Telefongespräch am 03.11.2020 mit Herrn Weinand, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Für Richtfunktrassen werden heute nur schmale Korridore benötigt. Die Freihaltung der Trasse und gegebenenfalls notwendige Abstände können im Genehmigungsverfahren durchgesetzt werden. Dies kann im Einzelfall zur Nichtgenehmigung bestimmter Standorte führen. Daher wird ein entsprechender Hinweis ohne Normcharakter in die Planzeichnung aufgenommen.

2.4.8 Betroffenheit durch Einkreisung

Die Ausweisung von Windparks darf nicht dazu führen, dass Ortschaften von umstehenden Windkraftanlagen gleichsam eingekreist werden. Daher wurde für Grießem geprüft, ob eine solche Einkreisung bei Hinzufügung der Fläche Grießem entstehen könnte. **Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass eine Einkreisungsgefahr nicht besteht.** Die nachfolgende Karte sowie die nachfolgende Tabelle verdeutlichen dieses Ergebnis.

Karte: Einkreisungsprüfung Ortsteil Grießem



Tabellarische Darstellung der den Ortsteil Grießem umstehenden Windenergieanlagen:

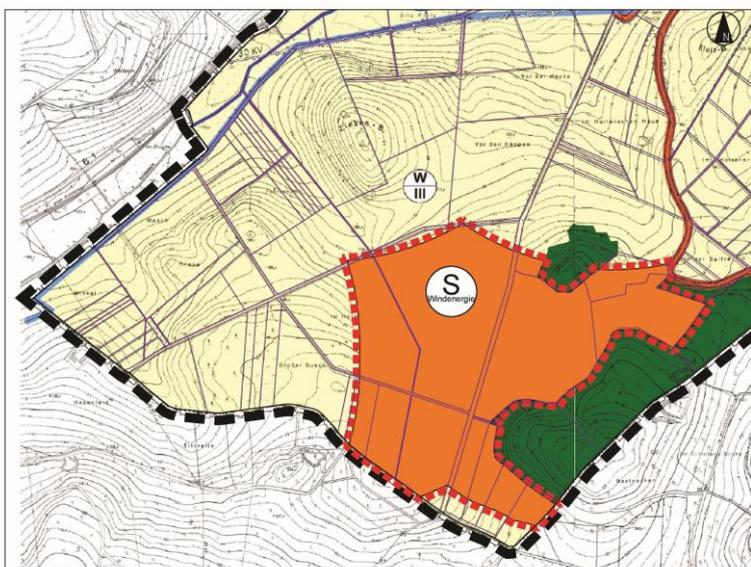
| Gemeinde und Ortsteil | Betroffenheit | WEA / Bestand | Winkelwerte | Beurteilung / Anmerkung |
|--|---------------------------------|---|-------------|--|
| Konzentrationsfläche B | | | | |
| Flecken Aerzen (Landkreis Stadt Hameln (LK Pyrmont)) | <u>Gemeinde Flecken Aerzen:</u> | Keine WEA vorhanden (geplant ca. 3-4 WEA) | 75° | Es ergibt sich ein relevanter Winkelwert von 75°. Es ist keine |

| Gemeinde und Ortsteil | Betroffenheit | WEA / Bestand | Winkelwerte | Beurteilung / Anmerkung |
|---|---|--|-------------|---|
| OT Grießem | Geplante Konzentrationsfläche Grießem | | | unzumutbare einkreisende Wirkung gegeben. |
| | <u>Stadt Bad Pyrmont:</u> Geplante Konzentrationsfläche SF 1a | Keine WEA vorhanden (geplant: ca. 3 WEA) | | Es wurde in der Abwägung berücksichtigt, dass die geplante Konzentrationsfläche topographisch in Sichtweite oberhalb des Ortsteils liegt, was die optischen Wirkungen von WEA verstärkt. |
| Stadt Barntrup (Landkreis Lippe) OT Sonneborn | <u>Stadt Barntrup:</u> Windpark nordwestlich Sonneborn, FNP 12. Änderung, 1999, Eine weitere Anlage ist auf dem Saalberg geplant. | 7 WEA vorhanden (GH: 100 m) | 24° | Es ergibt sich keine unzumutbare Einkreisungswirkung für den Ortsteil Grießem. Für den Ortsteil ergibt sich bislang ein höchster relevanter Winkelwert von ca. 50° (30°+7°+13°). Der Winkel könnte sich noch leicht erhöhen, wenn die auf dem Saalberg geplante Anlage errichtet wird. |
| <u>Gemeinde Flecken Aerzen</u> Ortsteil Grießem | Geplante Konzentrationsfläche Grießem | Keine WEA vorhanden (geplant ca. 3-4 WEA) | 30° | Die Fläche SF 1a in Bad Pyrmont hat aufgrund der Topographie keinen optisch bedrängenden Wirkungen für den OT Sonneborn. |
| <u>Stadt Bad Pyrmont:</u> | Geplante Konzentrationsfläche SF 1a | Keine WEA vorhanden (geplant: ca. 3 WEA) | 7° | Zwischen dem Windpark nordwestlich Sonneborn und der geplanten Sonderbaufläche südlich Grießem liegen zudem große Lücken. |

2.4.9 Ergebnis der Abwägung der Belange

Die Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen südlich Grießem kann nach alledem wie folgt als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Fläche für Windenergieanlagen“ festgelegt werden: Siehe Kartendarstellung nächste Seite.

Kartendarstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich) „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: Fläche für Windenergieanlagen“ – Fläche südlich Grießem (49,8 ha)



Flächennutzungsplan, 68. Änderung
 (Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Fläche für Windenergieanlagen")
 Maßstab: 1 : 10.000

Grenzen der Konzentrationsfläche Grießem

| | Tatbestand, der die Grenze der Konzentrationsfläche bestimmt | Anmerkung |
|---------------------|---|---|
| Nord-Westen | Siedlungsabstand zu Einzelwohnnutzung (NRW, Sonneborn) | Einzelwohnnutzung unmittelbar an Gemeinde-gebietsgrenze |
| Nord-Osten | Siedlungsabstand zu Grießem und Wald(-einschnitt) | |
| Nord-Osten | L426 | Bereich nordöstlich der L426 als Standort ungeeignet (notw. Abstand zur Straße) |
| Osten | Wald | |
| Süd-Osten | Gemeindegebietsgrenze zu Bad Pyrmont | |
| Süd-Osten und Süden | 75-m-Abstand zu Uhu-Habitat-Zone auf Gebiet Bad-Pyrmont | Empfehlung aus artenschutzrechtlichem Gutachten Büro v. Luckwald |
| Süd-Westen | Gemeindegebietsgrenze zu Bad Pyrmont | |
| Westen | Siedlungsabstand zu Einzelwohnnutzung (NRW, Sonneborn) | Einzelwohnnutzung unmittelbar an Gemeindegebietsgrenze |

In **zusammenfassender Darstellung** ist die Eignung der Fläche Grießem wie folgt zu beurteilen.

| Suchflächen-Bezeichnung | Suchfläche 3 | Papenberg, Grießem |
|---|---|---------------------------|
| Flächengröße | 49,8 ha | |
| Abgrenzung | Abgrenzungen bei Abstandsvariante: 800 / 800 <ul style="list-style-type: none"> - Nordwestlich: Siedlungsabstand zu Einzelwohnnutzung (NRW, Sonneborn) - Nordöstlich: Siedlungsabstand zu Grießem und Waldeinschnitt - Östliche und südöstliche: Wald und Gemeindegebietsgrenze zu Bad Pyrmont - Südwestlich: Gemeindegebietsgrenze zu Bad Pyrmont - Westlich: Siedlungsabstand zu Einzelwohnnutzung (NRW, Sonneborn) | |
| Höhe üNN Topografie | Ca. 190 – 230 m üNN, Höhenlage, Topographie im Umfeld stark bewegt. | |
| Windhöflichkeit | Gut bis sehr gut | |
| Aktuelle Nutzung | Landwirtschaft | |
| Erschließung | Landwirtschaftlicher Weg von Grießem aus; befestigter Anschluss an L 426 | |
| Vorbelastung | keine | |
| FNP | Flächen für die Landwirtschaft | |
| Verbale Beschreibung und Bewertung | | |
| Allgemein | Die Suchfläche 3 liegt südlich von Grießem, topographisch ca. 80 m oberhalb der Ortslage in einem landwirtschaftlich genutzten Bereich des Papenbergs. | |
| Siedlungsstruktur | Windenergieanlagen innerhalb der Flächen sind von Grießem, Sonneborn (NRW), Hagen und Bad Pyrmont (Bad Pyrmont) aus sichtbar. Die nächstgelegenen Orte sind Grießem (800 m) und Sonneborn (ca. 1000 m). Aufgrund der Höhenlage oberhalb des Ortes Grießem haben moderne Windenergieanlagen eine dominierende Wirkung. Der Bereich der Suchfläche hat Bedeutung für die Erholungsnutzung; Wanderwege durchziehen das Gebiet (Verbindungswege Eilbreite-Grießem und Eilbreite-Sonneborn). WEA innerhalb der Suchfläche hätten voraussichtlich eine beeinträchtigende Wirkung auf das Landschaftsbild der für die Erholungsnutzung bedeutsamen Gebiete des Pyrmontes (Kur- und Erholungsnutzung Bad Pyrmont). | |
| Infrastruktur | Die Windenergienutzung könnte durch die Lage des Gebietes in einem Hubschraubertiefenkorridor der Bundeswehr hinsichtlich der zulässigen Höhe der Anlagen eingeschränkt werden. Dies kann erst im Einzelgenehmigungsverfahren beurteilt werden. | |
| Freiraumstruktur | Der Bereich hat laut LRP 2001 eine hohe, ausweislich der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises eine | |

| | | |
|-----------------------|--|--|
| | <p>sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Konfliktpotenzial mit der Windenergie wird laut LRP 2001 als sehr hoch (angrenzend an extrem hoch) eingeschätzt.</p> <p>Die angrenzenden Waldgebiete Papenberg und Grießemer Forst zählen zu den großen, unzerschnittenen Waldbereichen.</p> <p>Der Bereich Papenberg und Grießemer Berg hat nach Angaben des Landkreises Hameln-Pyrmont (unter Verweis auf LRP) regionale und überregionale Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.</p> <p>In unmittelbarer Nähe der Suchfläche 3 befinden sich Lebensräume für Brutvögel mit zum Teil landesweiter Bedeutung. Im Gebiet von Aerzen haben der Rotmilan und der Schwarzstorch als europäisch streng geschützte und schlagrelevante Vogelarten nahezu flächendeckend ihren Lebensraum.</p> <p>Zudem handelt es sich in dem Landschaftsraum bei Grießem (Suchfläche 3) um ein Rotmilan-Dichtezentrum mit Vorkommen von überregionaler Bedeutung (Gutachten zur Avifaunistischen Untersuchung im Rahmen der Planung eines Windparks in Aerzen, 2017).</p> <p>Innerhalb der Suchfläche wurden durch Landesförderprogramme Maßnahmen zur Unterstützung der Rotmilan-Population gefördert.</p> | |
| Regionalplanung | Die Fläche ist im Entwurf des RROP 2019 zweifach als Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie für landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen. | |
| Wesentliche Argumente | Pro Ausweisung als Konzentrationsfläche | Contra Ausweisung als Konzentrationsfläche |
| | <ul style="list-style-type: none"> - Großes Flächenpotenzial - Windhöflichkeit - Im Vergleich zu anderen Suchflächen sind relativ wenige Orte in mittlerer Entfernung - Keine Neu-Inanspruchnahme von Wald | <p>Optisch bedrängende Wirkung ggü. Grießem</p> <p>Überregional bedeutsame, geförderte Rotmilanvorkommen im Gebiet; zahlreiche Hinweise auf Beobachtungen und Vorkommen von geschützter Avifauna.</p> <p>Sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild (laut UnB)</p> <p>Sehr hohes (angrenzend an extrem hohes) Konfliktpotenzial mit der Windenergie laut LRP 2001</p> <p>Lage in einem Hubschrauber-tiefflugkorridor</p> <p>Ggf. Einschränkungen wegen notwendigem Abstand vom Waldrand (Fledermausschutz)</p> <p>Lage in Trinkwasserschutz-gebietszone III</p> <p>Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung (RROP 2019, Entwurf)</p> |
| Gesamtbewertung | Die Suchfläche 3 eignet sich (bedingt) für die Ausweisung als Konzentrationsfläche. | |

| | |
|--|--|
| | <p>Für die Nutzung der Fläche sprechen das Flächenpotenzial und die Tatsache, dass keine Waldflächen in Anspruch genommen werden müssten.</p> <p>Einschränkend sind folgende Tatsachen zu würdigen: Das landesweit bedeutsame, durch gutachterliche Untersuchungen verifizierte und durch behördliche Maßnahmenprogramme geförderte Rotmilanvorkommen im Gebiet. Eine aktuelle artenschutzfachliche Untersuchung (Horsterfassung) und Beurteilung kommt jedoch zum Ergebnis, dass eine Ausweisung auf der Ebene des Flächennutzungsplans vertretbar ist.</p> <p>Der Standort weist eine dominierende, optisch bedrängende Wirkung gegenüber der der 90 m tiefer liegenden Ortslage Grießem auf.</p> <p>Einschränkungen durch Restriktionen der Bundeswehr (Hubschraubertiefflugkorridor) können sich im Genehmigungsverfahren als Hindernisse für die Errichtung von WEA herausstellen.</p> <p>Die Bedeutung für das Landschaftsbild und das Konfliktpotenzial mit der Windenergie wird als sehr hoch eingeschätzt (UnB, LRP 2001). Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidbar und müssen daher ausgeglichen werden</p> |
| <p>Alternativen- prüfung / Teilflächen / Erweiterungen</p> | <p>Eine Erweiterung der Fläche ist aufgrund der umliegenden schutzwürdigen Nutzungen (Tabukriterien) nicht möglich. Die umliegenden Waldflächen sind unvorbelastet, überlagert mit Vorranggebieten für Natur und Landschaft, TWSG-Zonen II und Landschaftsschutzgebieten. Sie weisen überwiegend eine stark bewegte Topographie aus, so dass eine Erweiterung in den Wald nicht in Betracht kommt.</p> <p>Eine Verkleinerung der Suchfläche ist möglich (z.B. aus artenschutzfachlichen Gründen – Abstände zum Wald – oder wegen der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen (Fläche nordöstlich der L426).</p> |

3 Begründung der Beibehaltung der Konzentrationsflächen aus dem Flächennutzungsplan von 1999 und Substantialität

3.1 Einschränkung der Anwendung des aktualisierten gesamträumlichen Konzepts

Im Flächennutzungsplan vom 20.03.1982 in der Fassung der 65. Änderung vom 30.11.2022 sind vier Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Flächen für Windenergieanlagen“ dargestellt (siehe die Auflistung oben im Kapitel 1.4.5). Diese Flächen, die im Jahr 1999 in den Plan eingefügt wurden, sollen beibehalten werden, obwohl sie im aktualisierten gesamträumlichen Konzept nicht mehr auftauchen. Dies ist gerechtfertigt, weil die Tabukriterien eines aktualisierten gesamträumlichen Konzepts nicht gleichsam rückwirkend auf bereits vollzogene Planungen angewendet

werden müssen. Das Bundesverwaltungsgericht⁹ hat hierzu – das OVG Lüneburg korrigierend – Folgendes ausgeführt (Hervorhebungen durch Autor der Begründung):

*„Das Oberverwaltungsgericht hat dem Erfordernis einer gesamträumlichen Abwägung die Verpflichtung der Antragsgegnerin entnommen, die vorhandenen Sonderbauflächen unabhängig von bestehenden Bebauungsplänen in das gesamträumliche Planungskonzept einzubeziehen und insbesondere die harten Tabuzonen auf diese Flächen anzuwenden (vgl. UA S. 33). Dies steht mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht in Einklang. **Denn die Gemeinde ist befugt, vom gesamträumlichen Planungskonzept solche Flächen auszunehmen, die durch Festsetzungen in Bebauungsplänen für die Nutzung durch die Windenergie bereits vorgesehen sind, und die dazu beitragen, der Windenergie substanziiell Raum zu verschaffen.** Ob sie in dieser Weise vorgeht, unterliegt ihrer planerischen Entscheidung.*

*Weil sich eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB schon von Rechts wegen nicht auf Flächen erstreckt, für die ein Bebauungsplan zumindest die Art der zulässigen baulichen Nutzung wirksam festsetzt, ist die Gemeinde befugt, diese Flächen nicht den Maßstäben ihres gesamträumlichen Planungskonzepts zu unterwerfen. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz überspannt die bundesrechtlichen Anforderungen an die Planung. Sie kann zudem dem Umstand nicht Rechnung tragen, dass auf den durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Flächen häufig bereits Windenergieanlagen errichtet sind und betrieben werden, so dass die Annahme einer harten Tabuzone beispielsweise wegen einer nunmehr abweichend dimensionierten Referenzanlage lebensfern erschiene. **Auch die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen findet - wie jede Planung - nicht "auf freiem Felde" statt ..., sondern darf einem bauplanungsrechtlich gesicherten Bestand Rechnung tragen.***

(RN. 24) Unterwirft die Gemeinde die durch Bebauungsplan gesicherten Flächen nicht dem gesamträumlichen Planungskonzept, muss das Konzept nur auf den verbleibenden Flächen für sich genommen die Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsflächenplanung erfüllen, um die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeizuführen. Bei der Prüfung dieses Konzepts sind aber die durch Bebauungsplan gesicherten Flächen zur Beantwortung der Frage heranzuziehen, ob der Windkraft substanziiell Raum verschafft wird. Denn dieses Erfordernis soll nur verhindern, dass die Gemeinde das gesamte Gemeindegebiet mit dem Instrument des Flächennutzungsplans für die Windenergie sperrt und diesen als Mittel dazu nutzt, unter dem Deckmantel der Steuerung Windenergie in Wahrheit zu verhindern (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <294 f.>). Ihm wird auch genügt, wenn der notwendige Raum auf durch Bebauungsplan festgesetzten Flächen bereitgestellt wird.“

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hatte zwar einen Fall zum Gegenstand, indem bestimmte vom F-Plan erfasste Flächen **mit Bebauungsplänen** u.a. hinsichtlich der Art der Nutzung verbindlich überplant worden waren. Diese Flächen durften nach dem BVerwG planerisch so bleiben, wie sie sind – obwohl sie nach dem neu aufgestellten gesamträumlichen Konzept hätten ausscheiden müssen. Diese

⁹ BVerwG, Entsch. vom 24.01.2023 – 4 CN 6.21 –(juris) zu OVG Lüneburg, Urteil vom 05.03.2019 – 12 KN 202/17 (RROP Hannover).

Konstellation trifft im vorliegenden Fall direkt nur auf die Fläche „Im unteren Felde / Heerstraßenbreite“, zu, für die ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Der Grundgedanke des Urteils ist aber auch auf die Flächen anwendbar, die im bestehenden **Flächennutzungsplan** bereits als Konzentrationsflächen ausgewiesen sind und die bereits mit Windkraftanlagen belegt sind – so wie dies hier bei den Flächen „Lachemer Forst“ und „Am Berge“ der Fall ist. Auch hier kann das gesamträumliche Konzept nichts mehr an den vollzogenen Tatsachen ändern.

Eine Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan allein unter Berufung auf ihr Fehlen im räumlichen Gesamtkonzept wäre nicht sachgerecht. Bislang unbebaut ist nur die relativ kleine Fläche „Scharben“ (2,7 ha), die aber wiederum faktischer Bestandteil eines jenseits der Landesgrenze zu NRW angrenzenden Windparks mit drei vorhandenen Anlagen ist. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung am Entwurf der Planung im vorlaufenden Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Flecken Aerzen wurden auch für diese Fläche bereits konkrete Bebauungsabsichten geltend gemacht. Es ist daher gerechtfertigt, auch diese Fläche planerisch bestehen zu lassen, indem die gesamte Planung aus dem Jahr 1999 planerisch von der Ergänzungsplanung unberührt gelassen wird.

3.2 Prüfung der Substanzialität der Flächenzuweisung insgesamt

Am Ende des Planungsprozesses steht die Prüfung, ob der Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet insgesamt substanzial Raum gewährt worden ist. In diese Prüfung sind nicht nur neu ausgewiesene Flächen einzubeziehen, sondern alle Flächen, die der Windenergienutzung in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Kommt diese Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass mit den nun überplanten Flächen für die Windenergie kein **substanzialer Raum** eröffnet wird, muss das Konzept noch einmal überdacht werden.

Als wichtigstes **Indiz für den Nachweis der substanzialen Raumgewährung** ist mittlerweile der Prozentwert anerkannt, in dem die in der Gemeinde für die Windenergie theoretisch nutzbaren Flächen tatsächlich für die Windenergienutzung freigegeben werden. Dieser Wert ergibt sich aus der Berechnung, wie viele Prozent der Potenzialflächen (Suchflächen) als Konzentrationsfläche übernommen worden sind¹⁰

Im **Windenergieerlass 2021**¹¹ wird hierzu als **Empfehlung ein Wert von 7,05 %** angegeben¹². Bei direkter Anwendung der Empfehlung des Windenergieerlasses (7,05

¹⁰ Siehe Stephan Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. Bonn 2019, Rn. 117 im Anschluss an das VG Hannover. Auch der Nds. Windenergieerlass verwendet dieses Kriterium.

¹¹ Vgl. Windenergieerlass 2021 (aaO): Anlage 1, S. 70 oben („... Mithilfe des Geoinformationssystems des MU wurden Flächenpotenziale für die Windenergienutzung für Niedersachsen und für die einzelnen Regionalplanungsräume ermittelt. Die jeweilige Fläche ergibt sich zunächst durch Abzug der sogenannten harten Tabuzonen (vgl. Anlage 2) von der Gesamtfläche des jeweiligen Planungsraumes. Ferner sind Industrie- und Gewerbegebietsflächen, sämtliche FFH-Gebiete sowie waldbelagte Flächen – obwohl diese nicht zwingend zu den harten Tabuzonen zählen – nicht in den ermittelten Flächen enthalten...“)

¹² Vgl. Kapitel 2.14 des Erlasses und Anlage 1; der Windenergieerlass geht dabei von einem Flächenbedarf von 0,5 ha pro Anlage aus - siehe. Kapitel 2.13 des Erlasses)

% der Potenzialfläche) müsste die Gemeinde Flecken Aerzen eine Fläche von ca. 120 ha für die Windenergienutzung ausweisen.

Die in Aerzen als geeignet ermittelten Flächen werden im Folgenden vor diesem Hintergrund betrachtet und abgewogen. Die Aufsummierung aller Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Flecken Aerzen seit 1999 für die Windenergienutzung ausgewiesen sind und die nun um eine weitere Fläche ergänzt werden sollen, ergibt folgendes Bild:

Beibehalten werden folgende vier Flächen:

| | |
|---|---------|
| - Konzentrationsfläche Lachemer Forst | 61,4 ha |
| - Teilfläche Scharben | 2,7 ha |
| - Teilfläche „Im unteren Felde / Heerstraßenbreite“ | 18,3 ha |
| - Teilfläche „Am Berge“ | 2,1 ha |

SUMME

84,5 ha

Daraus ergibt sich eine Konzentrationsflächengröße von 84,5 ha. Dies entspricht 4,98 – also rund 5 % der Potenzialflächen. Damit wird die Empfehlung des Nds. Windenergieerlasses, 7,05 der Potentialflächen (ohne Waldflächen) als Konzentrationsflächen auszuweisen, nicht erreicht.

Die Empfehlung des Nds. Windenergieerlasses wird jedoch verwirklicht, wenn zusätzlich die Fläche Grießem als Ergänzungsfläche ausgewiesen wird:

Als zusätzliche fünfte Fläche wird im Wege der Ergänzung nach § 245e BauGB hinzugefügt:

Konzentrationsfläche Grießem (49,8 ha) = Suchfläche 3 mit Kürzungen im Süden (75-m-Abstand zu Uhu-Habitat) und Norden (von L426 abgetrennter Bereich)

Damit erhöht sich die Gesamtfläche für die Windenergie auf $84,5 + 49,8 = 134,3$ ha.

Das sind insgesamt ca. 7,8 % der Potenzialflächen (1.709 ha) und insgesamt ca. 1,3 % des Gemeindegebietes (10.517,36 ha).

Von den sich in der gewählten Siedlungsabstandsvariante ergebenden Suchflächen mit einer Gesamtgröße von 1.709 ha weist die Gemeinde nach alledem einen hohen Anteil, als Konzentrationsflächen aus – nämlich mit 7,8 %, mehr als die vom Windenergieerlass empfohlenen 7,05 %. Dies ist ein sehr deutliches Indiz dafür, dass die Gemeinde Flecken Aerzen der Windenergie mit ihrer Planung substanziell Raum einräumt.

Das Ergebnis von 1,3 % des Gemeindegebiets wird trotz der nicht einfachen tatsächlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet erreicht. In Aerzen gibt es vergleichsweise sehr viele verstreut liegende Außenbereichswohnnutzungen. Neben den vorhandenen Schutzgebieten und Vorranggebietsausweisungen der Regionalplanung führt dies zu einem relativ hohen Anteil an harten Tabuflächen (62,8 % des Gemeindegebietes). Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über einen hohen Anteil an schützenswerten Waldgebieten (weiche Tabuflächen).

Bei der Gebietsfestlegung wurden auch **die Interessen der Betreiber bestehender Anlagen** in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde hat das Interesse der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei

gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung gezielt zu berücksichtigen.¹³ Der Begriff des Repowering ist mittlerweile in § 45 c BNatSchG gesetzlich definiert. Dort heißt es in Absatz 1:

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Für die ausgewählte Konzentrationsfläche wurde zudem eine **Umweltprüfung** im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen. In dieser Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Planung ermittelt und im Umweltbericht als Teil II dieser Begründung beschrieben und bewertet. Für die Fläche Grießem kam die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Festlegung der Fläche als Konzentrationsfläche auch unter dem Aspekt der Umweltbelange gerechtfertigt werden kann.

Als Gesamtergebnis ist festzustellen: Mit 134,3 ha Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde Flecken Aerzen der Windenergie in abwägungsgerechter Weise substanziiell Raum verschafft.

4 Begründung der textlichen Darstellung und der Hinweise

4.1 Textliche Darstellung (TD): ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(1) Die dargestellte Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ ist für folgende Anlagen und Nutzungen bestimmt: Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.

(2) In der dargestellten Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ ist eine landwirtschaftliche Nutzung und eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO, § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V. m. § 245e BauGB)

Begründung der textlichen Darstellung

Zu Absatz 1:

Windenergieanlagen zählen nach der gesetzlichen Regelung zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Um angesichts der Privilegierung eine ungeordnete Zersiedlung des Gemeindegebiets und technische Überformung der Landschaft durch Windenergieanlagen zu verhindern, macht die Gemeinde Flecken

¹³ BVerwG, Urteil vom 24.1.2008 – 4 CN 2.07- , NVwZ 2008, S. 559, 560.

Aerzen von der Möglichkeit Gebrauch, in ihrem Flächennutzungsplan im Wege der 68. Änderung eine sogenannte Konzentrationsfläche auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darzustellen. Dies erfolgt durch Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauNVO.

Inhaltlich muss den Darstellungen von Konzentrationsflächen ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen. Das gesamträumliche Planungskonzept wird in der **Anlage 3 zur Begründung (Karte: Räumliches Gesamtkonzept, Maßstab: 1 : 20.000)** zeichnerisch dargestellt. Die Begründung des Konzepts ist in der Verfahrensakte enthalten.

Im Geltungsbereich der Konzentrationsfläche sind Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig. Der Genehmigung der Einzelvorhaben können aber an einzelnen Standorten auch innerhalb der Fläche öffentliche Belange entgegenstehen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Damit die Art der Nutzung ausreichend bestimmt ist, wird die **Zweckbestimmung** der Sonderbaufläche (S) „Fläche für Windenergieanlagen“ ausdrücklich genannt.

Erfasst werden entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anlagen der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie (auch Kleinwindanlagen), gleich ob sie als Einzelanlagen oder als sogenannte Windparks errichtet werden sollen, weiter Prototypanlagen, die gegebenenfalls nur vorübergehend errichtet werden, schließlich Anlagen der Erforschung der Windenergie. Dazu gehören – im Sinne ihrer „dienenden“ Funktion – alle dafür technisch erforderliche baulichen und sonstigen Bestandteile einer Windenergieanlage.¹⁴

Zu Absatz 2:

Die Masten von Windkraftanlagen benötigen relativ kleine Stellflächen. Der größere Flächenbedarf der gesamten Anlage beruht auf den großen Rotordrehkreisen und auf den notwendig einzuhaltenden Abständen, wenn – wie im vorliegenden Fall - mehrere Anlagen innerhalb der dargestellten Fläche errichtet werden. Die Flächen rund um die Masten können weiterhin als Wald (oder auch landwirtschaftlich) genutzt werden. Dies wird durch die TD 1 Absatz 2 klargestellt.

Alle bereits festgelegten Flächen bleiben von der aktuellen, diese Planung ergänzenden Festlegung einer neuen Fläche für die Windenergienutzung unberührt. Auf der Fläche Scharben kann der Windpark unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur um eine vierte Anlage ergänzt werden. Etwaige Emissionen (Schall, Schlagschatten usw.) müssen im Genehmigungsverfahren geklärt und berücksichtigt werden

Die beiden anderen Flächen sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Ein Repowering ist gemäß § 249 Abs. 3 Satz 1 und § 245e Abs. 3 Satz 1 BauGB möglich.

¹⁴ Siehe Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 35 Rn. 58. (Lfg. 81, Juni 2006).

4.2 Nachrichtliche Übernahmen

4.2.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge sind in der festgelegten Fläche nicht enthalten.

4.2.2 Hauptversorgungsleitungen (Freileitungen) gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Freileitungen sind in der festgelegten Fläche nicht enthalten.

4.2.3 Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet liegt z.T. im Bereich der Trinkwasserschutzzone III, III A und III B von **Trinkwasserschutzgebieten** und des **Heilquellenschutzgebietes** WSG_GN: Bad Pyrmont.

Um auf mögliche Restriktionen innerhalb von Wasserschutzgebieten hinzuweisen, werden in der Planzeichnung alle drei Schutzgebietszonen der Wasserschutzgebiete nachrichtlich dargestellt und ein Hinweis ohne Darstellungscharakter aufgenommen.

4.3 Hinweise ohne Darstellungscharakter

4.3.1 Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiet

Hinweis ohne Darstellungscharakter I

Die dargestellte Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ liegt im Bereich der Trinkwasserschutzzone III, III A und III B von Trinkwasserschutzgebieten in der Gemeinde Flecken Aerzen und in Teilbereichen des Heilquellenschutzgebietes WSG_GN: Bad Pyrmont.

Die Prüfung des Sachverhalts im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmung oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

4.3.2 Luftverteidigungsradaranlage der Bundeswehr

Hinweis ohne Darstellungscharakter II

Die dargestellte Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ befindet sich im Interessengebiet der militärischen **Luftverteidigungsradaranlage** Auenhausen im Entfernungskranz von 40 bis 50 km zur Anlage. Dies führt nach Angaben der Bundeswehr zur Höhenrestriktionen aufgrund der Radaranlagen südlich des Ortes Aerzen von ca. 460 m üNN und nördlich des Ortes von ca. 495 m üNN.

Die Prüfung des Sachverhalts im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmung (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

4.3.3 Hubschraubertiefflugkorridor und Jettieffflugkorridore der Bundeswehr

Hinweis ohne Darstellungscharakter III

Im Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen liegen nach Informationen der Bundeswehr Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr. Die Korridore sind insgesamt 3 km breit (1,5 km beidseits der Mittelachse). Die Hubschrauber fliegen darin in bis zu 30 m über den Grund.

Im Gebiet der Gemeinde Flecken Aerzen liegen nach Informationen der Bundeswehr Jettieffflugkorridore. In solchen Korridoren stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis 210 m über Grund grundsätzlich keine Probleme dar. Höhere Anlagen bedürfen der Einzelfallprüfung.

Die Prüfung der Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmung (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

Begründung

Der Hinweis beruht auf Informationen der Bundeswehr und des Landkreises im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (siehe auch Kapitel 2.4.6).

4.3.4 Telekommunikationslinien / Richtfunktrassen

Hinweis ohne Darstellungscharakter IV

Innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ liegen Telekommunikationslinien. Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagenstandorten mit dem Betrieb der Telekommunikationslinien hängt von verschiedenen Parametern ab, die im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Die Prüfung dieser Sachverhalte im Genehmigungsverfahren kann zur Notwendigkeit der Anordnung von Nebenbestimmungen (z.B. Bauhöhenbeschränkungen) oder zur Unzulässigkeit von Standorten führen.

4.3.5 Artenschutz / Genehmigungsverfahren

Hinweis ohne Darstellungscharakter V

Für die dargestellte Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ gibt es fachlich belegte Hinweise auf mögliche Vorkommen von naturschutzrechtlich geschützten Vogelarten in der Umgebung. Daher ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren standortabhängig mit möglichen Einschränkungen der Nutzbarkeit der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ zu rechnen.

Eine zukünftige Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“ sollte zum Schutz des Uhus mit der Auflage verbunden werden, dass die ‚Bodenfreiheit‘ des

Rotorblattes mindestens 80 m über dem Erdboden (gemessen am Mastfuß der jeweiligen Windenergieanlage) beträgt.

Begründung

Die Konzentrationsfläche befindet sich ausweislich der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros von Luckwald zwischen zwei Brutrevieren des Rotmilans, welche von der Staatlichen Vogelschutzwarte als ‚für Brutvögel wertvolle Bereiche‘ festgelegt wurden. Die Konzentrationsfläche liegt innerhalb des Erweiterten Prüfbereichs (3.500 m-Radius) beider Brutplätze und damit außerhalb des besonders empfindlichen Nahbereichs sowie auch außerhalb des Zentralen Prüfbereichs, in welchem erhöhte Anforderungen an Schutzmaßnahmen zu stellen wären. Konflikte mit der Art Rotmilan sind aufgrund der Lage zwischen den beiden Brutrevieren aus naturschutzfachlicher Sicht dennoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie geben aber keinen Anlass zur Veränderung der Konzentrationsfläche.

Der Uhu besiedelt einen Revierbereich, welcher unmittelbar südlich an die WEA-Konzentrationsfläche angrenzt. In der artenschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros von Luckwald wird ausgeführt, dass sich aufgrund der vorhandenen Datenlage ein Konflikt mit dem Uhurevier weder bestätigen, noch vollständig ausschließen lässt. Die neuen gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass der Uhu nur dann als kollisionsgefährdet gilt, wenn die Höhe der Rotorunterkante über dem Erdboden weniger als 80 m beträgt. Diese Maßgabe gilt jedoch nur außerhalb des Nahbereichs (500 m Radius zum Brutplatz). Es kann ausgeschlossen werden, dass sich der Uhuhorst im Nahbereich der Konzentrationsfläche befindet. Der Brutstandort des Uhu wird vielmehr südlich der Konzentrationsfläche in weiterer Entfernung vermutet. Um den empfohlenen 500 m – Abstandsradius einzuhalten, wurde die Konzentrationsfläche im Süden entsprechend von der Grenze des Gemeindegebiets der Gemeinde Flecken Aerzen zurückgenommen. Außerdem wurde in die Planurkunde der textliche Hinweis ohne Darstellungscharakter VI aufgenommen.

4.3.6 Archäologische Belange

Hinweis ohne Darstellungscharakter VI

Im unmittelbaren Umfeld der *Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Windenergieanlagen“* sind mehrere Fundstellen von Siedlungsresten (Grießem FStNr. 2, 5; Holzhausen FStNr. 8) bekannt. Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde innerhalb der Konzentrationsfläche ist daher zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifende Erdarbeiten, wie Rodungs- und Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich des o. g. Geltungsbereichs bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf Informationen, die von der unteren Denkmalschutzbehörde im Verfahren der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden.

5 Ergebnisse der Beteiligungen

5.1 Überblick über die Verfahrensschritte

Die Einfügung der Fläche „Grießem“ als neue Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung im F-Plan der Gemeinde Flecken Aerzen wurde zunächst als Bestandteil einer umfangreicheren Änderung – nämlich der 58. Änderung des F-Plans - geplant. Neben der Fläche Grießem sollte auch die schon vorhandene Konzentrationsfläche „Lachemer Forst“ überplant werden. Die Fläche „Lachemer Forst“ sollte planerisch eingeschränkt werden. Im Verlauf dieser Planung zeigte sich jedoch, dass alle notwendigen Einschränkungen der Nutzung der Fläche „Lachemer Forst“ im Anlagen-Genehmigungsverfahren bewältigt werden können. Deshalb wurde die Fläche „Lachemer Forst“ aus der Planung herausgenommen und das zugehörige Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde eingestellt. Dies ermöglicht es, die Einfügung der Fläche Grießem als selbstständiges Verfahren (68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Flecken Aerzen) auf der Rechtsgrundlage des § 245e BauGB durchzuführen. Eine erneute frühzeitige Beteiligung für das Verfahren zur 68. Änderung ist nicht erforderlich, da die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schon im Verfahren zur 58. Änderung frühzeitig auch zur möglichen Ausweisung der Fläche südlich Grießem beteiligt wurden.

| Verfahrensschritte der 58. und 68. Änderung | Zeitangabe |
|--|--|
| Aufstellungsbeschluss zur 58. Änderung | 17.05.2018 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) durch öffentliche Auslegung Infoblatt m. Anlagen | 18.08.2020 bis einschließlich 18.09.2020 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB) – Schreiben | 06.08.2020 mit Rückäußerungsmöglichkeit bis einschließlich 18.09.2020 |
| Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | 22.03. 2022 bis 22.04.2022 |
| Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden (§ 4 Abs. 2 BauGB) – Anschreiben | Schreiben vom 12.07.2023 |
| Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | Öffentliche Auslegung vom 17.07. bis 22.08.2023 – Benachrichtigung der |

| | |
|--|---|
| | Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden |
| Nach Abwägung der Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung wurde das Verfahren mit Beschluss vom 28.09.2023 umgestellt: Das Verfahren zur 58. Änderung wurde eingestellt und zugleich ein neuer Aufstellungsbeschluss zur Ergänzung des vorhandenen Flächennutzungsplans um eine neue Fläche südlich Grießem gefasst. Die nun beabsichtigte Änderung stellt die 68. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Flecken Aerzen dar. | Beschluss vom 28.09.2023 |
| Für die 68. Änderung wird eine (weitere) förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden durchgeführt. | Öffentliche Auslegung vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden |

5.2 Beteiligungsverfahren zur 68. Änderung

Eine **frühzeitige Beteiligung der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB zu den Planungsabsichten der Gemeinde Flecken Aerzen erfolgte bereits im Verfahren zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans mit Anschreiben vom 06.08.2020 und Rücklauffrist bis zum 18.09.2020. Insgesamt sind damals 25 Stellungnahmen eingegangen. Die Ergebnisse der Prüfung der Stellungnahmen sind in einer Auswertungstabelle enthalten, die Bestandteil der Verfahrensakte zum eingestellten Verfahren der 58. Änderung ist.

Eine **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung eines Informationsblattes mit Anlagen vom 19.08.2020 bis einschließlich 19.09.2020.

Beide frühzeitige Beteiligungen dürfen im nun anstehenden 68. Änderungsverfahren als „Unterrichtung und Erörterung auf anderer Grundlage“ gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angesehen werden, so dass von einer erneuten Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden kann.

Die **förmliche Beteiligung** zur 68. Änderung erfolgte durch Bereitstellung aller Unterlagen im Internet und zusätzlich durch öffentliche Auslegung des geänderten Planwerks mit Begründung und Umweltbericht vom 23.10.2023 bis 24.11.2023. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden elektronisch am 18.10.2023 angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Alle aus der Öffentlichkeit und seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen werden in Abwägungstabellen aufgenommen und der Abwägung zugeführt. Diese Tabellen sind Bestandteil der Verfahrensakte.

5.3 Beteiligung der Nachbargemeinden, zwischengemeindliche Abstimmung

Eine erste zwischengemeindliche Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand schon im Verfahren zur 58. Änderung im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligung statt. Die Belange folgender Nachbargemeinden werden auch im Verfahren zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt.

Land Niedersachsen:

- Landkreis Hameln Pyrmont
 - o Gemeinde Hessisch Oldendorf
 - o Stadt Hameln
 - o Gemeinde Emmerthal
 - o Stadt Bad Pyrmont
- Landkreis Schaumburg
 - o Stadt Rinteln

Land Nordrhein-Westfalen (Regierungsbezirk Detmold)

- Landkreis Lippe
 - o Stadt Barntrup
 - o Gemeinde Extertal

Außerdem werden die Landkreise Hameln-Pyrmont, Schaumburg und Lippe in die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einbezogen.

6 Flächenbilanz

| | Angaben in ha | Angaben in Prozent (gerundet) |
|---|---------------------|----------------------------------|
| Gesamtfläche Gemeinde | 10.517,36 ha | 100 % |
| davon: | | |
| harte Tabuflächen | 6.606,53 ha | 62,8 % vom Gemeindegebiet |
| Wald außerhalb der harten Tabuflächen | 2.201,83 ha | 20,9 % vom Gemeindegebiet |
| Summe weiche Tabuflächen (ohne Wald) und Suchflächen (=Potenzialfläche) | 1.709,00 | 16,2 % vom Gemeindegebiet |
| Konzentrationsflächen: | | |
| Fläche „Lachemer Forst“ | 61,4 | |
| Fläche Grießem | 49,8 | |
| Fläche Scharben | 2,7 | |
| Fläche „Im unteren Felde“ | 18,3 | |
| Fläche „Am Berge“ | 2,1 | |

| | Angaben in ha | Angaben in Prozent (gerundet) |
|--|------------------|--|
| SUMME | 134,3 | 1,28 |
| Suchflächen: | 221,47 ha | 100% |
| davon: Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung | 85,18 ha | 38,46 % der Suchflächen sind Konzentrationsfläche |
| Potenzialfläche | 1.709,00 | 100 % |
| davon Konzentrationsflächen | 134,3 ha | 7,8 % der Potenzialfläche sind Konzentrationsfläche |
| Zielvorgabe des Windkrafterlasses als Orientierungswert | 120 ha | 7,1 % |

7 Kostenschätzung

Der Gemeinde Flecken Aerzen entstehen durch die Realisierung der in den Flächennutzungsplan aufgenommenen Nutzungen keine Kosten im Sinne der §§ 127 ff. BauGB.

8 Quellen

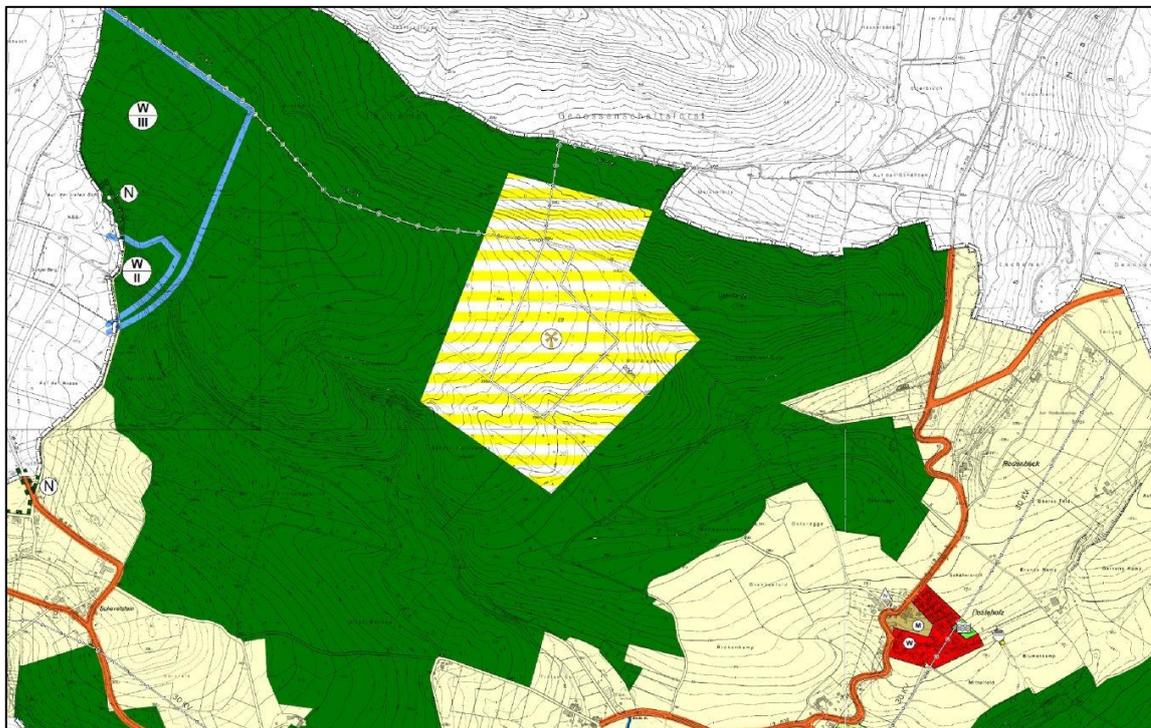
Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Krautzberger, BauGB-Kommentar (Loseblatt).

Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 – MU-52-29211/1/305: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass).

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald: Artenschutzrechtliche Stellungnahme – Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ Konzentrationsfläche B (südlich Griefem), Flecken Aerzen, Mai 2023.

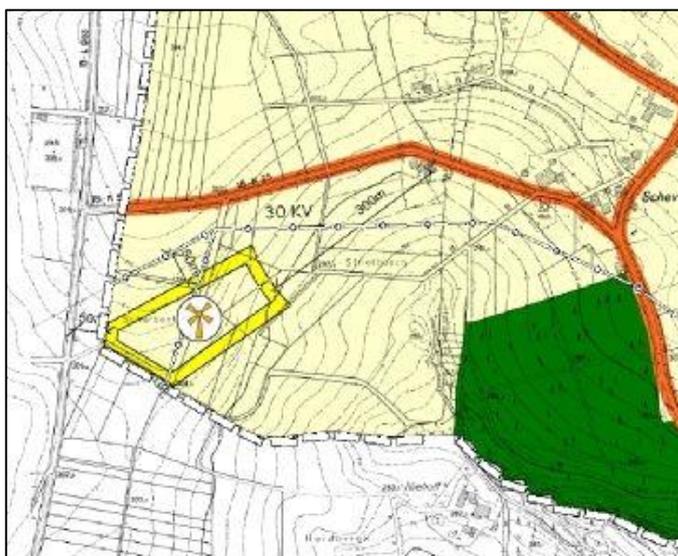
9 Anhang: Unberührt bleibende Darstellungen von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan

9.1 Fläche „Lachemer Forst“



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 20.03.1982, zuletzt geändert durch die 65. Änderung vom 30.11.2022 (ohne Maßstab)

9.2 Fläche „Scharben“



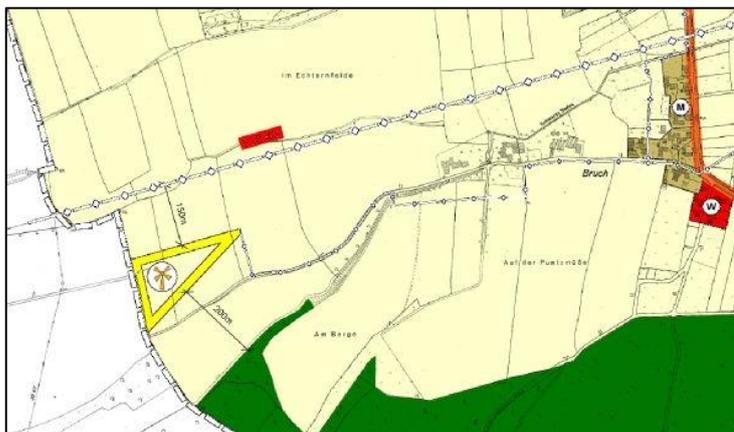
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 20.03.1982, zuletzt geändert durch die 65. Änderung vom 30.11.2022 (ohne Maßstab)

9.3 Fläche „Im unteren Felde / Heerstraßenbreite“



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 20.03.1982, zuletzt geändert durch die 65. Änderung vom 30.11.2022 (ohne Maßstab)

9.4 Fläche „Am Berge“



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 20.03.1982, zuletzt geändert durch die 65. Änderung vom 30.11.2022 (ohne Maßstab)